

Verordnung über die Militärdienstpflicht (MDV)

vom 19. November 2003

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Militärgesetz vom 3. Februar 1995¹ (MG)
sowie die Artikel 11, 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 der Armeeargumentation vom
4. Oktober 2002² (AO),

verordnet:

1. Titel: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt für Militärdienstpflichtige:

- a. die Dauer der Militärdienstpflicht;
- b. die Ausbildungsdienstpflicht;
- c. die Mutation der Funktion und des Grades.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über:

- a. das militärische Personal;
- b. die Angehörigen des militärischen Flugdienstes;
- c. die Angehörigen der Militärjustiz;
- d. die Angehörigen der Armee im Friedensförderungsdienst;
- e. die Angehörigen des Rotkreuzdienstes;
- f. die Angehörigen der Stäbe Bundesrat;
- g. die ausserdienstlichen Tätigkeiten der Truppe.

² Diese Verordnung gilt im Assistenz- und Aktivdienst so lange, als der Bundesrat für den Aktivdienst und das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) für den Assistenzdienst nichts anderes anordnen.

SR 512.21

¹ SR 510.10

² SR 513.1; AS 2003 4027

Art. 3 Begriffe und Abkürzungen

¹ Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe sind in den Anhängen 1 und 3 festgelegt.

² Werden in dieser Verordnung Einzahlformen wie «der Angehörige der Armee», «der Anwärter», «der Kommandant», «der Vorgesetzte» usw. verwendet, so gelten diese Bezeichnungen sowohl für weibliche als auch für männliche Angehörige der Armee.

2. Titel: Dauer der Militärdienstpflicht**Art. 4** Spezialisten

¹ Die Tätigkeiten von Spezialisten nach Artikel 13 Absatz 4 MG sind im Anhang 2 bezeichnet.

² Die für die personellen Angelegenheiten zuständigen Stellen (zuständige Stellen) informieren die Spezialisten schriftlich über ihren Status.

³ Spezialisten sind vor der Vollendung des 50. Altersjahres unter Vorbehalt der ordentlichen Dauer der Militärdienstpflicht zu entlassen, wenn:

- a. sie ihre Tätigkeit nach Anhang 2 nicht mehr ausüben; oder
- b. der Bedarf oder die Eignung für die Einteilung als Spezialist nicht mehr gegeben ist.

Art. 5 Freiwillige Verlängerung der Militärdienstpflicht

¹ Der Führungsstab der Armee entscheidet, ob die Altersgrenze von Spezialisten, höheren Unteroffizieren und Offizieren bei Bedarf und mit ihrem Einverständnis zusätzlich erhöht werden kann.

² Die zuständigen Stellen fragen die Angehörigen der Armee, dessen Militärdienstpflicht verlängert werden soll, im ersten Quartal des Jahres der ordentlichen Entlassung schriftlich an, ob sie mit der Verlängerung einverstanden sind.

³ Die Angehörigen der Armee teilen ihr Einverständnis schriftlich mit.

⁴ Sie werden entlassen, wenn:

- a. sie schriftlich bei der zuständigen Stelle um Entlassung nachsuchen; oder
- b. für die weitere Verwendung kein militärischer Bedarf mehr besteht.

Art. 6 Militärisches Personal

¹ Das militärische Personal untersteht für die Dauer seines vertraglichen Arbeitsverhältnisses der Militärdienstpflicht.

² Unter Vorbehalt der ordentlichen Dauer der Militärdienstpflicht werden Angehörige des militärischen Personals bei Ausscheiden aus der entsprechenden beruflichen Tätigkeit aus der Militärdienstpflicht entlassen.

³ Die freiwillige Verlängerung der Militärdienstpflicht nach Ausscheiden aus der beruflichen Tätigkeit richtet sich nach Artikel 5.

Art. 7 Zugeteilte und zugewiesene Personen nach Artikel 6 MG

Nach Artikel 6 MG zugeteilte und zugewiesene Personen werden entlassen:

- a. wenn sie aus persönlichen Gründen schriftlich darum ersuchen;
- b. wenn kein Bedarf mehr besteht.

Art. 8 Entlassung

Die Entlassungen nach diesem Titel sind auf den nächsten ordentlichen Zeitpunkt vorzunehmen; der Führungsstab der Armee sorgt für den Vollzug.

3. Titel: Ausbildungsdienstpflicht

1. Kapitel: Umfang

Art. 9 Maximale Anzahl Tage Ausbildungsdienst

¹ Angehörige der Armee mit Mannschaftsgraden leisten während der Dauer der Militärdienstpflicht höchstens 3 Tage Rekrutierung sowie:

- a. 145 Tage Rekrutenschule und 6 Wiederholungskurse zu 19 Tagen; oder
- b. 124 Tage Rekrutenschule und 7 Wiederholungskurse zu 19 Tagen.

² Leisten sie andere, längere oder kürzere Dienstleistungen als die in Absatz 1 festgelegten, beträgt ihre Gesamtdienstleistungspflicht 260 Diensttage.

³ Für Unteroffiziere und höhere Unteroffiziere beträgt die Gesamtdienstleistungspflicht:

- a. Korporal: 260 Tage;
- b. Wachtmeister: 400 Tage;
- c. Oberwachtmeister: 430 Tage;
- d. Feldweibel: 450 Tage;
- e. Hauptfeldweibel und Fourier: 500 Tage;
- f. Adjutantunteroffizier: 620 Tage;
- g. Stabsadjutant: 670 Tage;
- h. Hauptadjutant und Chefadjutant: 770 Tage.

⁴ Subalternoffiziere leisten 600 Tage Ausbildungsdienst.

⁵ Für Fallschirmaufklärer kann die Gesamtdienstleistungspflicht nach den Absätzen 3 und 4 um höchstens 60 Tage erhöht werden.

⁶ Die Ausbildungsdienstpflicht der Hauptleute und Stabsoffiziere richtet sich nach der Dauer der Führung eines Kommandos oder der Ausübung einer Funktion nach Artikel 50.

⁷ Spezialisten der Grade Hauptmann bis Oberst und Fachoffiziere leisten in Fortbildungsdiensten der Truppe höchstens 300 Tage Ausbildungsdienst.

⁸ Angehörige der Armee dürfen im Rahmen von Fortbildungsdiensten der Truppe zu höchstens 60 Tagen Ausbildungsdienst innerhalb zweier aufeinanderfolgender Jahre aufgeboten werden. Die Dienste können auch tageweise geleistet werden.

Art. 10 Durchdiener

Angehörige der Armee, die ihre Ausbildungsdienstpflicht nach Artikel 54a MG freiwillig ohne Unterbrechung erfüllen, leisten den Ausbildungsdienst wie folgt:

- a. Angehörige der Armee mit Mannschaftsgraden: an 300 aufeinanderfolgenden Tagen;
- b. Wachtmeister: an 430 aufeinanderfolgenden Tagen;
- c. Subalternoffiziere: an 600 aufeinanderfolgenden Tagen.

Art. 11 Ausbildungsdienstpflicht von militärischem Personal

¹ Militärischem Personal, das keine Milizfunktion bekleidet und deshalb zu keinen Ausbildungsdiensten der Formationen aufgeboten werden kann, wird pro Kalenderjahr ein Wiederholungskurs à 19 Tage angerechnet.

² Grundausbildungsdienste gemäss Anhang 4 werden als anrechenbare Ausbildungsdienste geleistet.

Art. 12 Anrechnung von Diensttagen

¹ Ein Dienstag gilt als anrechenbar, wenn der Militärdienstpflichtige während mindestens fünf Stunden Tätigkeiten bei der Truppe verrichtet hat.

² Dauert der Dienstag weniger als fünf Stunden, gilt er als anrechenbar, wenn der Militärdienstpflichtige mindestens die Hälfte der Arbeitszeit Tätigkeiten bei der Truppe verrichtet hat.

³ Dienstage, an denen wegen Krankheit oder Unfall keine Tätigkeiten für die Truppe verrichtet werden konnten, werden angerechnet; vorbehalten bleibt die vorzeitige Entlassung aus ärztlichen Gründen.

⁴ Der Entlassungstag wird als Dienstag angerechnet.

Art. 13 Anrechnung von Wochenenden zwischen zwei Ausbildungsdiensten

¹ Das Wochenende zwischen zwei Ausbildungsdiensten wird den Militärdienstpflichtigen mit zwei Tagen an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet und besoldet, wenn sie im anschliessenden Ausbildungsdienst Dienst leisten und die beiden Dienste nur durch das Wochenende unterbrochen werden.

² Wird lediglich am Freitag Dienst geleistet, so wird das Wochenende nicht angerechnet.

2. Kapitel: Ausbildungsdienste

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 14 Ausbildungsdienstarten

Die Ausbildungsdienste gliedern sich in Grundausbildungsdienste und Fortbildungsdienste der Truppe. Die detaillierten Bezeichnungen sind im Anhang 3 geregelt.

Art. 15 Zu bestehende Ausbildungsdienste

¹ Die während der Dauer der Militärdienstpflicht zu bestehenden Grundausbildungsdienste, Trainingskurse, Umschulungskurse, Vorkurse, Fachdienstkurse und Zusatzausbildungsdienste sind im Anhang 4 aufgeführt.

² Höhere Unteroffiziere und Subalternoffiziere leisten acht Wiederholungskurse, sowie, entsprechend ihrer Einteilung, ihrem Grad und ihrer Funktion, weitere Ausbildungsdienste, bis sie die Ausbildungsdienstpflicht erfüllt haben.

³ Hauptleute und Stabsoffiziere der aktiven Armee bestehen alle Ausbildungsdienste ihrer Formation.

⁴ Ausbildungsdienste für Offiziere der Reserve dauern:

- a. für Subalternoffiziere: höchstens zwei Tage pro Jahr;
- b. für Hauptleute und Stabsoffiziere: höchstens fünf Tage pro Jahr.

⁵ Militärdienstpflichtige können im Rahmen der Ausbildungsdienste der Formationen pro Jahr für höchstens sieben zusätzliche Dienstage aufgeboden werden:

- a. für Arbeiten im Kadervorkurs und Vorbereitungsarbeiten;
- b. für Entlassungsarbeiten;
- c. zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft.

⁶ Kadervorkurse dauern:

- a. für Wiederholungskurse und Umschulungskurse: in der Regel von Mittwoch bis Freitag, bei besonderen Ausbildungsbedürfnissen höchstens fünf Wochentage;
- b. für andere Ausbildungsdienste der Formationen: höchstens zwei Wochentage;
- c. für Grundausbildungsdienste, die länger als 26 Tage dauern: höchstens fünf Wochentage.

⁷ Für Erkundung sowie für Besondere Dienstleistungen können pro Jahr zusätzlich aufgeboten werden:

- a. Angehörige der Armee mit Mannschaftsgraden und Unteroffiziere: höchstens drei Tage;
- b. Adjutantunteroffiziere und Subalternoffiziere: höchstens vier Tage;
- c. Höhere Unteroffiziere der Stäbe und Hauptleute: höchstens sechs Tage;
- d. Stabsoffiziere: höchstens sieben Tage.

Art. 16 Zuständigkeiten

¹ Das VBS:

- a. bestimmt in der Mehrjahresplanung die Grunddaten für die Ausbildungsdienste;
- b. kann für ausserordentliche Massnahmen und zur Erhöhung der Bereitschaft Formationen oder Teile davon früher einberufen oder später entlassen, als im Militärischen Aufgebotstableau angegeben;
- c. kann bei besonderen Ausbildungsbedürfnissen ausnahmsweise im Einzelfall an Stelle einzelner Ausbildungsdienste nach dieser Verordnung andere, in der Regel gleich lange oder kürzere, Dienste anordnen;
- d. kann in begründeten Fällen die Leistung von Umschulungskursen ausserhalb der Wiederholungskurse beantragen.
- e. entscheidet über die Verkürzung oder über die Verlängerung von Ausbildungsdiensten bei Ereignissen höherer Gewalt.

² Der Chef der Armee:

- a. erlässt Weisungen über die Organisation und den Ablauf in Ausbildungsdiensten der Armee;
- b. bestimmt jährlich, wann die Grundausbildungsdienste und Fortbildungsdienste der Truppe stattfinden und wer sie durchführt; er veröffentlicht dies im Militärischen Aufgebotstableau;
- c. ordnet in Ausnahmefällen die Teilung von Grundausbildungsdiensten an, insbesondere bei besonderen Ausbildungsbedürfnissen oder Umorganisationen;
- d. kann Offiziere der Reserve in bestimmten Stäben und Funktionen teilweise oder ganz vom Bestehen der Ausbildungsdienste befreien;
- e. bestimmt, wer eine Umschulung leitet.

³ Der Führungsstab der Armee:

- a. erlässt Weisungen über die administrativen und dienstlichen Einzelheiten für Angehörige der Armee, die Ausbildungsunterstützende Dienste zur Durchführung von Grundausbildungsdiensten oder Dienst in der Militärverwaltung leisten;

- b. erlässt Weisungen über die Absolvierung von Ausbildungsdienst, wenn weniger als 19 Tage für die Erfüllung der Ausbildungsdienstpflicht fehlen (Restdiensttage);
- c. kann Militärdienstpflichtige zur Leistung von Ausbildungsdiensten ausserhalb ihrer Einteilung aufbieten.

2. Abschnitt: Aufgebot

Art. 17 Aufgebot

¹ Die Angehörigen der Armee werden zu den Ausbildungsdiensten aufgeboten:

- a. durch das öffentliche militärische Aufgebot;
- b. durch persönlichen Marschbefehl;
- c. durch besonderes Aufgebot.

² Der Chef der Armee erlässt Weisungen über die administrativen Einzelheiten des Verfahrens.

Art. 18 Öffentliches militärisches Aufgebot

¹ Das öffentliche militärische Aufgebot wird spätestens Ende September des Vorjahres in allen politischen Gemeinden angeschlagen und in den Medien sowie im Internet veröffentlicht.

² Das öffentliche militärische Aufgebot gilt für die Militärdienstpflichtigen als Einberufung zur Absolvierung der Dienstleistung mit ihrer Einteilungsformation; den Arbeitgebern dient es als Orientierung über militärdienstliche Abwesenheiten von Arbeitnehmern.

³ Es verpflichtet die Angehörigen der Armee, den Dienst in ihre zivile Tätigkeit einzuplanen.

Art. 19 Persönlicher Marschbefehl

¹ Der persönliche Marschbefehl wird den Angehörigen der Armee in der Regel spätestens sechs Wochen vor Beginn des Dienstes per Post zugestellt.

² Für Einzelheiten in Bezug auf das Einrücken ist der persönliche Marschbefehl massgebend.

³ Militärdienstpflichtige, die 14 Tage vor Beginn des Dienstes den persönlichen Marschbefehl noch nicht erhalten haben, melden dies sofort dem Kommandanten ihrer Einteilungsformation bzw. der Stelle, die den Dienst angekündigt hat.

Art. 20 Besonderes Aufgebot

Das besondere Aufgebot erfolgt so früh wie möglich durch die zuständige Stelle oder den Kommandanten, wenn:

- a. die Einteilungsformation im öffentlichen militärischen Aufgebot nicht enthalten oder mit dem Vermerk «nach besonderem Aufgebot» versehen ist;
- b. die Einteilungsformation Teil einer Bereitschaftstruppe ist und wegen Vorverlegung des Beginns oder wegen Verlängerung des Dienstes früher einberufen oder später entlassen wird, als im öffentlichen militärischen Aufgebot vorgesehen ist;
- c. die Daten der Dienstleistung seit dem öffentlichen militärischen Aufgebot geändert worden sind;
- d. der Angehörige der Armee den Ausbildungsdienst nicht mit der Einteilungsformation leisten muss;
- e. der Angehörige der Armee einen anderen Ausbildungsdienst mit Anrechnung als Ausbildungsdienst der Formationen leisten muss;
- f. der Angehörige der Armee in der Reserve, in Formationen von Ausbildung und Support oder nach Artikel 3 der Verordnung vom 26. November 2003³ über die Organisation der Armee (VOA) nicht in Formationen eingeteilt ist und Dienst leisten muss.

Art. 21 Aufgebot bei Weiterausbildung

Angehörige der Armee, die für eine neue Funktion bzw. für einen höheren Grad vorgesehen sind, dürfen bis zum Abschluss ihrer Grundausbildungsdienste nur mit ihrem Einverständnis zu Ausbildungsdiensten der Formationen aufgeboten werden; ausgenommen wenn hierfür ein zwingender militärischer Bedarf besteht.

Art. 22 Aufgebot bei hängigen Verfahren

¹ Bei Militärdienstpflichtigen, die in militärischer Strafuntersuchung stehen, entscheidet die zuständige militärische Strafverfolgungsbehörde über ein Aufgebot zu Ausbildungsdiensten der Formationen.

² Militärdienstpflichtige, gegen die ein Verfahren auf Ausschluss von der persönlichen Militärdienstleistung nach den Artikeln 21–24 MG eingeleitet wurde, werden während des hängigen Ausschlussverfahrens zu keinen Dienstleistungen aufgeboten.

Art. 23 Aufgebot von Militärdienstverweigerern

Rechtskräftig verurteilte Militärdienstverweigerer werden erst wieder zu Ausbildungsdiensten aufgeboten, wenn die verhängte Strafe oder Massnahme vollzogen ist.

³ SR 513.11; AS 2003 4731

3. Abschnitt: Bestehen von Ausbildungsdiensten

Art. 24 Grundsätze

¹ Ausbildungsdienste sind in der vollen Dauer gemäss Militärischem Aufgebotsstableau zu bestehen.

² Zu den Ausbildungsdiensten der Formationen werden Angehörige der Armee jährlich aufgeboten, bis sie ihre Dienstleistungspflicht erfüllt haben.

³ Angehörige der Armee, die ausserhalb ihrer Einteilung Ausbildungsunterstützende Dienste zur Durchführung von Grundausbildungsdiensten oder Dienst in der Militärverwaltung leisten, sind in der Regel für so viel Diensttage anzubieten, wie der Dienst in der Formation dauern würde.

⁴ Ausbildungsdienste können in Teilen geleistet werden:

- a. wenn ein dienstliches Bedürfnis vorliegt; oder
- b. wenn das private Interesse der Militärdienstpflichtigen oder deren Arbeitgeber das öffentliche Interesse überwiegt.

⁵ Ausbildungsdienste gelten als bestanden, wenn die Absenzen an Einzeltagen höchstens 20 Prozent der vollen Dauer an anrechenbaren Diensttagen gemäss Militärischem Aufgebotsstableau betragen.

⁶ In Grundausbildungsdiensten sowie im Ausbildungsdienst der Durchdiener darf eine ununterbrochene Absenz höchstens 10 Prozent der vollen Dauer an anrechenbaren Diensttagen gemäss Militärischem Aufgebotsstableau betragen.

⁷ Der Chef der Armee regelt die administrativen Einzelheiten.

Art. 25 Entlassung aus besonderen Gründen

¹ Militärdienstpflichtige werden aus Ausbildungsdiensten entlassen, wenn die Entlassung aus zwingenden persönlichen oder dienstlichen Gründen geboten erscheint, insbesondere:

- a. bei dringendem Tatverdacht einer strafbaren Handlung, die der militärischen oder der zivilen Gerichtsbarkeit unterstehen, wenn der Verdächtige für den Dienst bei der Truppe nicht mehr tragbar ist;
- b. wenn während des Dienstes ein Verfahren auf Ausschluss von der Militärdienstleistung nach den Artikeln 21–24 MG eingeleitet wird;
- c. wenn ein Aufgebotsstopp nach Artikel 66 verhängt wird;
- d. wenn ein Anwärter in einem Ausbildungsdienst für einen höheren Grad oder für eine neue Funktion nach der vorgängig schriftlich anzusetzenden Probezeit als ungeeignet beurteilt wird;
- e. wenn ein gutheissender Zulassungsentscheid zum Zivildienst vorliegt;
- f. wenn ein Ausbildungsdienst wegen fehlender anrechenbarer Diensttage nicht mehr bestanden werden kann.

- ² Zuständig für die schriftliche Eröffnung der Entlassungsverfügung ist:
- im Ausbildungsdienst der Formationen: der direkt vorgesetzte Kommandant;
 - in anderen Ausbildungsdiensten: der Kommandant des entsprechenden Grundausbildungsdienstes.

Art. 26 Nachholen nicht bestandener Ausbildungsdienste

¹ Haben Militärdienstpflichtige Ausbildungsdienste wegen fehlenden anrechenbaren Tagen nicht bestanden, so müssen sie die Ausbildungsdienste in der ganzen Dauer bzw. bis zur Erfüllung der Gesamtdienstleistungspflicht nachholen.

² Bei Grundausbildungsdiensten muss die verpasste Ausbildungsperiode innerhalb von zwei Jahren nachgeholt werden.

³ Ausbildungsdienste der Formationen werden mit der Einteilungsformation nachgeholt; vorbehalten bleibt:

- ein zusätzliches Aufgebot von 19 Tagen bei Vorliegen eines militärischen Bedürfnisses;
- ein zusätzliches Aufgebot von 19 Tagen für Angehörige der Armee, die mit der Erfüllung ihrer Ausbildungsdienstpflicht mit mehr als drei Wiederholungskursen im Rückstand sind.

Art. 27 Zeitpunkt der Rekrutenschule

¹ Militärdienstpflichtige, welche die Rekrutenschule bis zum Bestehen der Lehrabschlussprüfung bzw. auf den Abschluss einer Lehrerbildungsanstalt oder Mittelschule verschoben haben, absolvieren die Rekrutenschule im Jahr der Prüfung bzw. des Abschlusses oder des Ausbildungsabbruchs.

² Personen, die im 20. Altersjahr oder später eingebürgert und rekrutiert werden, bestehen die Rekrutenschule im Jahr nach der Einbürgerung.

³ Vorzeitig Rekrutierte können die Rekrutenschule schon im 19. Altersjahr bestehen.

⁴ Der Führungsstab der Armee bewilligt Rekrutierten, die am Ende des Jahres, in dem sie das 26. Altersjahr vollendet haben, die Rekrutenschule noch nicht bestanden haben, die spätere Absolvierung, sofern die Gesamtdienstleistungspflicht noch erfüllt werden kann und ein Bedarf der Armee gegeben ist.

Art. 28 Grundausbildungsdienste der Kaderanwärter und Kader

¹ Unteroffiziers-, höhere Unteroffiziers- und Offiziersanwärter bestehen die Grundausbildungsdienste für den höheren Grad oder für die neue Funktion innert drei Jahren seit der Genehmigung des Vorschlages.

² Angehörige der Armee mit genehmigtem Vorschlag für die Ausbildung zum Militärarzt, Militärzahnarzt oder Militärapotheke leisten ihre Kaderkurse Medizin (KK Med) wie folgt:

- KK 1 Med: nach 2. Propaedeutikum bzw. entsprechendes Examen bis spätestens vor Absolvierung des Staatsexamens;

- b. KK 2 Med: ab dem 4. Studienjahr nach Absolvierung der entsprechenden Examina, spätestens jedoch im Jahr nach Absolvierung des Staatsexamens.
- ³ Der zu bestehende Praktische Dienst ist zusammenhängend in einer Rekrutenschule oder ausnahmsweise in einem anderen Grundausbildungsdienst zu leisten.
- ⁴ Der Führungsstab der Armee erlässt in Absprache mit den für die Ausbildung zuständigen Stellen Weisungen über die Einzelheiten betreffend Leistung des Praktischen Dienstes.
- ⁵ Das Aufgebot zu den Stabs- und Führungslehrgängen I kann erst nach bestandem Praktischen Dienst als Leutnant erfolgen.
- ⁶ Zu den Stabslehrgängen I und II können nur Unteroffiziere und Offiziere mit bestandenem Technischen Lehrgang aufgeboten werden.
- ⁷ Angehende Kommandanten absolvieren den Technischen Lehrgang spätestens vor dem dazugehörigen Praktischen Dienst.

4. Abschnitt: Dienstverschiebung

Art. 29 Dienstverschiebung aus militärischen Gründen

¹ Die zuständige Behörde kann eine Dienstverschiebung aus militärischen Gründen anordnen, insbesondere:

- a. zur Deckung des Bedarfs an Spezialisten und an Kadern in Ausbildungsdiensten der Formationen;
- b. wenn mehrere Dienstleistungen zeitlich ganz oder teilweise zusammenfallen und bei teilweiser Leistung nicht als bestanden gelten können;
- c. wenn in einem Kalender- oder Studienjahr bereits eine Verpflichtung zur Leistung von mehr als 26 Diensttagen besteht;
- d. bei fehlenden Ausbildungsplätzen in Grundausbildungsdiensten.

² Fallen mehrere Dienstleistungen nach Absatz 1 Buchstabe b zusammen, so haben Vorrang:

- a. die zeitgerechte Ausbildung von Kadern und Spezialisten vor dem Ausbildungsdienst der Formationen;
- b. die Ausbildungsdienste mit der Einteilungsformation vor den Kursen mit einer anderen Formation.

Art. 30 Dienstverschiebung aus persönlichen Gründen

¹ Auf Gesuch des Militärdienstpflichtigen kann die zuständige Behörde eine Dienstverschiebung aus persönlichen Gründen bewilligen.

² Gesuche werden nur bewilligt, wenn das private Interesse der Militärdienstpflichtigen oder deren Arbeitgeber das öffentliche Interesse an der Erfüllung der Militärdienstpflicht überwiegt.

³ Die Gesuche werden nicht bewilligt, wenn für die Bedürfnisse des Gesuchstellers die Gewährung eines persönlichen Urlaubs, einer Dienstunterbrechung oder die Absolvierung einer Teildienstleistung genügt.

⁴ Der Chef der Armee regelt die administrativen Einzelheiten des Verfahrens.

Art. 31 Überwiegendes privates Interesse

¹ Als überwiegendes privates Interesse der Militärdienstpflichtigen und somit als zwingender Grund für eine Dienstverschiebung gilt insbesondere:

- a. ein Zulassungsstudium oder ein Probesemester an Höheren Fachschulen und Fachhochschulen, das Semester des Vordiploms oder der Jahreskurs des Diploms;
- b. das Bestehen der ordentlichen Lehrabschlussprüfung bzw. der ordentliche Abschluss an einer Lehrerbildungsanstalt oder Mittelschule;
- c. das Noviziat der Novizen geistlicher Orden und Kongregationen;
- d. Schwangerschaft und die Pflicht zur Betreuung eigener Kleinkinder, soweit eine Ersatzbetreuung nicht möglich ist;
- e. das Training und die Wettkämpfe von nationaler oder internationaler Bedeutung, an denen qualifizierte Sportler teilnehmen;
- f. der Einsatz im Friedensförderungsdienst und im Assistenzdienst oder in Hilfsaktionen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, des Schweizerischen Roten Kreuzes oder des Schweizerischen Korps für Humanitäre Hilfe;
- g. ein ununterbrochener Auslandsaufenthalt von länger als vier Monaten;
- h. die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung, die wegen der Verweigerung eines Ausbildungsdienstes für einen höheren Grad oder für eine andere Funktion durch ein Militärgericht ausgesprochen wurde;
- i. das Absolvieren von wichtigen Prüfungen während sowie bis zwölf Wochen nach einer Dienstleistung.

² Als wichtige Prüfungen gelten:

- a. die Abschlussprüfungen der Lehre, der Mittelschule, der Lehrerausbildung, und ähnlicher Ausbildungsstätten;
- b. die Aufnahme-, Vor-, Zwischen- und Semesterprüfungen, von denen der Beginn bzw. die Weiterführung der zivilen Ausbildung abhängt und deren Zeitpunkt im Einzelfall nicht anders festgelegt werden kann;
- c. Zulassungsprüfungen zu Meisterkursen;
- d. Schluss- und Diplomprüfungen an Hochschulen, Fachhochschulen, Lehrerbildungsanstalten und Höheren Fachschulen, wenn der Zeitpunkt der Prüfungen im Einzelfall nicht anders festgelegt werden kann oder die Änderung der Termine den Prüfungskandidaten nicht zumutbar ist;

- e. Berufs- und höhere Fachprüfungen zur Erlangung von kantonal, eidgenössisch oder international anerkannten Diplomen und Fachausweisen.

Art. 32 Gesuchseinreichung

¹ Gesuche um Dienstverschiebung müssen von den Militärdienstpflichtigen spätestens zwei Monate vor Beginn der Dienstleistung in schriftlicher Form bei den Behörden eingereicht werden, soweit der Grund der Verschiebung zu diesem Zeitpunkt schon bekannt ist.

² Die Gesuche müssen:

- a. die Unterschrift des Gesuchstellers tragen;
- b. begründet und mit den nötigen Beweismitteln versehen sein; und
- c. den Zeitraum nennen, in dem der Gesuchsteller den Dienst leisten kann falls der Angehörige der Armee mit der Erfüllung seiner Militärdienstpflicht im Rückstand ist.

Art. 33 Wirkung des Gesuches bzw. der Dienstverschiebung

¹ Die Pflicht zum Einrücken bleibt für die Militärdienstpflichtigen bestehen, solange die Dienstverschiebung nicht bewilligt ist.

² Entfällt der Grund, der zur Bewilligung einer Dienstverschiebung führte, so ist der Angehörige der Armee gemäss ursprünglichem Aufgebot einrückungspflichtig und teilt dies der Bewilligungsbehörde umgehend mit.

Art. 34 Zuständigkeiten und Verfahren

¹ Die Zuständigkeiten für die Behandlung der Gesuche sind in Anhang 5 geregelt.

² Über Gesuche um Dienstverschiebung, die erst in den letzten zwei Wochen vor Beginn des Dienstes behandelt werden können, entscheidet die zuständige Behörde nach Rücksprache mit dem direkt vorgesetzten Kommandanten des Angehörigen der Armee.

³ Der Entscheid über ein Gesuch um Dienstverschiebung wird den Militärdienstpflichtigen schriftlich eröffnet; eine Ablehnung wird begründet und mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer einmaligen Wiedererwägung versehen.

5. Abschnitt: Freiwillige Dienstleistungen

Art. 35 Grundsätze

¹ Angehörige der Armee können freiwillige Dienstleistungen absolvieren, wenn sie und ihr Arbeitgeber dazu schriftlich eingewilligt haben.

² Die Einwilligung kann unter Vorbehalt eines späteren Widerrufs auch für mehrere oder wiederkehrende Dienstleistungen gegeben werden.

³ Angehörige der Armee, die ihre Gesamtdienstleistungspflicht noch nicht erfüllt haben, dürfen jährlich zu höchstens 38 Tagen freiwilliger Dienstleistung aufgeboten werden. Ausgenommen sind Dienstleistungen in Grundausbildungsdiensten.

⁴ Aus der Absolvierung von freiwilligen Dienstleistungen erwachsen keine Vorteile.

Art. 36 Antrag und Entscheid

¹ Anträge für freiwillige Dienstleistungen sind spätestens zwei Monate vor Beginn dieses Dienstes in schriftlicher Form beim Führungsstab der Armee einzureichen.

² Die Anträge sind zu begründen, mit den nötigen Beweismitteln zu versehen und vom Antragsteller und von seinem Arbeitgeber zu unterschreiben.

³ Der Führungsstab der Armee entscheidet über den Antrag und eröffnet den Antragstellern den Entscheid schriftlich; eine Ablehnung wird begründet und mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer einmaligen Wiedererwägung versehen.

⁴ Der Führungsstab der Armee teilt dem Kommandanten der Einteilungsformation den Entscheid mit.

6. Abschnitt: Urlaub

Art. 37 Arten von Urlaub

¹ Allgemeiner Urlaub ist die angeordnete Unterbrechung des Dienstes für den Grossteil der Absolventen eines Ausbildungsdienstes.

² Persönlicher Urlaub ist die vom zuständigen Kommandanten auf persönliches Gesuch hin bewilligte Unterbrechung des Dienstes.

Art. 38 Gesuch um persönlichen Urlaub

¹ Für persönlichen Urlaub reichen Angehörige der Armee vor dem Beginn der Dienstleistung beim direkt vorgesetzten Kommandanten, unter dem der Dienst zu leisten ist, ein schriftliches Gesuch ein. In unvorhersehbaren Fällen kann das Gesuch während der Dienstleistung eingereicht werden.

² Das Gesuch ist zu begründen, mit den nötigen Beweismitteln zu versehen und von den Gesuchstellern zu unterschreiben.

Art. 39 Gewährung von persönlichem Urlaub

¹ Persönlicher Urlaub wird gewährt:

- a. wenn ein Grund vorliegt, für den auch eine Dienstverschiebung bewilligt würde;
- b. wenn das private Interesse des Militärdienstpflichtigen oder dessen Arbeitgeber an der Urlaubsgewährung das öffentliche Interesse an der Dienstleistung überwiegt.

² In allen anderen Fällen gewährt der Kommandant persönlichen Urlaub wenn der Dienstbetrieb dies zulässt und die militärischen Leistungen des Gesuchstellers zumindest genügend sind.

³ Der Entscheid wird den Gesuchstellern schriftlich eröffnet.

⁴ Der Chef der Armee sorgt für eine einheitliche Praxis bei der Urlaubsgewährung.

Art. 40 Anrechnung des allgemeinen Urlaubs

¹ Tage des allgemeinen Urlaubs im Rahmen des Wochenendurlaubs werden an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet.

² Für längere allgemeine Urlaube, die während bzw. zwischen Grundausbildungsdiensten angeordnet werden, besteht Anrecht auf Sold und Erwerbssersatz; sie werden jedoch nicht an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet.

³ Der Chef der Armee legt den Zeitpunkt und die Dauer der längeren allgemeinen Urlaube fest und erlässt Weisungen über die administrativen Einzelheiten der längeren allgemeinen Urlaube.

4. Titel: Mutation der Funktion und des Grades

1. Kapitel: Qualifikation und Vorschlag

Art. 41 Inhalt

¹ Mit der Qualifikation werden die Selbst-, Sozial-, Methoden- und Fachkompetenzen der Angehörigen der Armee beurteilt.

² Sie gibt insbesondere darüber Auskunft, ob der Angehörige der Armee zur Übernahme einer neuen Funktion befähigt ist.

³ Sie ist Voraussetzung für die Erteilung eines entsprechenden Vorschlages.

Art. 42 Zu qualifizierende Personen

Qualifiziert werden:

- a. Teilnehmer von Grundausbildungsdiensten, wenn sie mindestens zwölf anrechenbare Dienstage geleistet haben;
- b. Kader, die innerhalb eines Jahres in Ausbildungsdiensten der Formationen mindestens 19 anrechenbare Dienstage geleistet haben;
- c. Anwärter auf die Ausbildung für einen höheren Grad oder für eine neue Funktion;
- d. Angehörige der Armee, deren Leistungen nicht genügen.

Art. 43 Vorschlag

¹ Für die Übernahme eines höheren Grades oder einer neuen Funktion ist ein Vorschlag erforderlich.

² Er ergibt keinen Anspruch auf eine Ausbildung oder eine Mutation.

³ Er wird gestrichen, wenn ein Anwärter die Voraussetzungen für die Weiterausbildung oder die Funktionsübernahme nicht mehr erfüllt.

Art. 44 Verfahren

¹ Qualifikation und Vorschlag werden nach der Genehmigung durch eine vorgesetzte Stelle mündlich und schriftlich eröffnet.

² Eine eröffnete Qualifikation darf nachträglich nicht geändert werden; vorbehalten bleibt die Streichung eines Vorschlages.

³ Der Chef der Armee erlässt Weisungen über die einzelnen Elemente der Qualifikations- und Vorschlagsverfahren für die Angehörigen der Armee inklusive des militärischen Personals.

2. Kapitel: Einteilung, Ernennung und Enthebung

1. Abschnitt: Einteilung

Art. 45 Zuteilung und Zuweisung

¹ Personen nach Artikel 6 MG können ab Vollendung des 18. Altersjahres der Armee zuteilung oder zugewiesen werden.

² Sie werden entweder auf eine Funktion gemäss der Sollbestandestabelle der Armee eingeteilt (Zuteilung) oder ohne Belegung eines Sollbestandesplatzes der Armee zugewiesen (Zuweisung).

³ Die Zuteilungen und Zuweisungen werden auf Antrag der zuständigen Stelle durch den Chef der Armee verfügt.

Art. 46 Einteilung

¹ Für die Einteilung von Angehörigen der Armee in eine bestimmte Funktion müssen:

- a. der Bedarf der Armee ausgewiesen sein;
- b. der Angehörige der Armee zur Ausübung der Funktion fähig und geeignet sein;
- c. die gemäss Anhang 4 für die Übernahme der Funktion erforderlichen Ausbildungsdienste bestanden sein;
- d. sofern die Pflicht einer Personensicherheitsprüfung besteht, das Verfahren abgeschlossen sein.

² Die im Zivilleben und in der Armee erworbenen Kenntnisse des Angehörigen der Armee sind soweit als möglich zu berücksichtigen.

³ Anwärter, die in Grundausbildungsdiensten Ausbildungsblöcke unterrichtet oder die eine entsprechende Ausbildung im Rahmen ihrer Tätigkeit als Militärisches

Personal absolviert haben, müssen diese für die Übernahme der Funktion nicht mehr bestehen.

⁴ Ausnahmsweise kann Unteroffizieren oder Offizieren eine Funktion übertragen werden, für die in den Sollbestandstabellen ein tieferer oder ein höherer Grad vorgesehen ist, als sie bekleiden. Ist die Übertragung eines höheren Grades vorgesehen, so ist dies nur in Vertretung oder ad interim zulässig.

⁵ Die Einteilung von höheren Stabsoffizieren kann nur mit Genehmigung des Chef VBS erfolgen. Der Chef der Armee erlässt Weisungen über die administrativen Einzelheiten des Einteilungsverfahrens.

Art. 47 Kader in Ausbildung

Höhere Unteroffiziere der Stäbe und Offiziere werden bis zum Abschluss ihrer Ausbildung als Kader in Ausbildung eingeteilt; sie stehen zur Verfügung des Grossen Verbandes bzw. der zuständigen Verwaltungseinheit; vorbehalten bleibt ein zwingendes militärisches Bedürfnis.

Art. 48 Ausübung einer Funktion in Vertretung

¹ Kann eine Funktion durch einen Angehörigen der Armee vorübergehend nicht ausgeübt werden, so bestimmt die zuständige Stelle einen Stellvertreter.

² Mit der Stellvertretung ist kein Anspruch auf endgültige Übertragung oder auf Einberufung zum Ausbildungsdienst für einen höheren Grad verbunden.

Art. 49 Übertragung eines Kommandos oder einer Funktion ad interim

¹ Erfüllt in Einzelfällen ein Unteroffizier oder ein Offizier nicht alle Bedingungen für die Übernahme eines Kommandos oder einer Funktion oder besteht ein Grund, ihm das Kommando oder die Funktion nur vorübergehend zu übertragen, so wird er ausnahmsweise ad interim eingesetzt, wenn:

- a. er dazu schriftlich einwilligt;
- b. er mindestens den ersten Teil des für die Beförderung notwendigen Stabs- oder Führungslehrgangs absolviert hat; und
- c. er sich gegenüber dem Kommandanten des Grossen Verbandes oder dem ihm gleichgestellten Vorgesetzten verpflichtet, die Ausbildung innert zweier Jahre nach der Funktionsübernahme zu absolvieren.

² Unteroffiziere und Offiziere, die ihre Ausbildung nicht innerhalb von zwei Jahren abschliessen, werden durch den Führungsstab der Armee als Kader in Ausbildung eingeteilt.

³ Übernimmt ein Führungshelfe im Grad Hauptmann ein Einheitskommando, so sind alle Beförderungsdienste zwingend vor der Übernahme des Kommandos zu bestehen. Es kann keine ad interim Einteilung erfolgen.

4 Mit der Übertragung eines Kommandos oder einer Funktion ad interim ist kein Anspruch auf endgültige Übertragung oder auf Einberufung zum Ausbildungsdienst für einen höheren Grad oder für eine neue Funktion verbunden.

Art. 50 Dauer der Ausübung einer Funktion

¹ Die Ausübung einer Funktion in der aktiven Armee dauert:

- a. wenn eine Weiterausbildung vorgesehen ist:
 1. für Hauptleute und Stabsoffiziere mindestens drei Wiederholungskurse;
 2. für Kommandanten Stellvertreter und Chef Einsatz bzw. Radaroffizier mindestens zwei Wiederholungskurse;
- b. wenn keine Weiterausbildung vorgesehen ist: vier bis acht Wiederholungskurse.

² Bei Bedarf und mit schriftlichem Einverständnis des Offiziers kann die Verweildauer verlängert werden.

2. Abschnitt: Ernennung zum Fachoffizier

Art. 51 Bedingungen

¹ Die für Fachoffiziere offen stehenden Funktionen sind in den Sollbestandstabellen festgelegt.

² Sind in den Sollbestandstabellen mehrere Offiziersgrade ausgewiesen, ist der niedrigste Offiziersgrad, mindestens jedoch der Grad Oberleutnant, für die Rechte und Pflichten als Fachoffizier massgebend.

³ Die Ernennung kann nur erfolgen, wenn die betreffende Person auf Grund ihrer zivilen Ausbildung oder ihrer beruflichen Tätigkeit für die Ausübung der Funktion besonders geeignet ist und der Bedarf der Armee ausgewiesen ist.

Art. 52 Einführung in die Offiziersfunktion

¹ Die neu ernannten Fachoffiziere können in einem Kurs von höchstens fünf Tagen in die Funktion eingeführt werden.

² Der Einführungskurs wird von den Kommandanten der Grossen Verbände durchgeführt, in deren Formationen die Fachoffiziere eingeteilt sind.

Art. 53 Entzug der Offiziersfunktion

Übt ein Fachoffizier die Offiziersfunktion nicht mehr aus, so wird die Ernennung aufgehoben, wenn er:

- a. auf Grund einer beruflichen Tätigkeit ernannt wurde, die er nicht mehr ausübt; und
- b. die Offiziersfunktion weniger als sechs Jahre ausgeübt hat.

3. Abschnitt: Ernennung zum Armeeseelsorger

Art. 54 Bedingungen

Bedingungen für die Ernennung zum Armeeseelsorger sind neben der Militärdiensttauglichkeit, einer bestandenen Rekrutenschule und dem Bedarf der Armee:

- a. zum evangelisch-reformierten Armeeseelsorger:
 1. die Anerkennung als Pfarrer oder Anerkennung der akademischen oder gleichwertigen theologischen Ausbildung und Ordination durch die zuständige Kirchenbehörde,
 2. die Empfehlung durch die zuständige Kirchenbehörde;
- b. zum römisch-katholischen Armeeseelsorger:
 1. die Anerkennung als Priester, Diakon oder Pastoralassistent durch das zuständige Bischöfliche Ordinariat oder den zuständigen Ordensoberen,
 2. die Empfehlung durch das zuständige Bischöfliche Ordinariat.

Art. 55 Rechte und Pflichten

¹ Der Armeeseelsorger wird mit seiner Ernennung zum «Hauptmann Armeeseelsorger» ernannt.

² Er besteht nach seiner Ernennung einen Technischen Lehrgang (TLG A Asg) von 19 Tagen und einen Praktischen Dienst von höchstens fünf Tagen.

³ Der Dienstchef Armeeseelsorger besteht einen Technischen Lehrgang (TLG B DC Asg) von höchstens fünf Tagen.

4. Abschnitt: Enthebung vom Kommando oder von der Funktion

Art. 56

¹ Offiziere und Unteroffiziere, die in ihrer Funktion als ungenügend qualifiziert wurden, haben innerhalb eines Jahres einen Bewährungsdienst in der entsprechenden Funktion in einer anderen Formation zu absolvieren.

² Die zuständige Stelle ordnet den Bewährungsdienst an; er ist gegenüber dem Angehörigen der Armee und dem Kommandanten der anderen Formation ausdrücklich als Bewährungsdienst zu bezeichnen.

³ Bestätigt der Bewährungsdienst die Unfähigkeit oder ist im Interesse der Truppe die sofortige Enthebung von der Funktion geboten, ist der Angehörige der Armee auf eine Funktion gleichen Grades einzuteilen, die seinen Fähigkeiten entspricht.

⁴ Ist keine solche Funktion vorhanden, beantragt die zuständige Stelle einen Abschluss von der Militärdienstleistung wegen Unfähigkeit nach Artikel 69.

3. Kapitel: Beförderung

Art. 57 Grundsätze

¹ Es besteht kein Anspruch auf Beförderung.

² Eine Einberufung zu einem Ausbildungsdienst für einen höheren Grad darf nur vorgenommen werden, wenn der Anwärter geeignet ist und ein Bedarf für die Weiterausbildung ausgewiesen ist.

³ Für eine Beförderung:

- a. müssen die in Anhang 4 festgelegten Ausbildungsdienste bestanden sein;
- b. müssen die sonstigen Einzelbedingungen dieser Verordnung erfüllt sein;
- c. muss eine allenfalls vorgeschriebene Personensicherheitsprüfung rechtskräftig vollzogen sein.

⁴ Anwärter, die in Grundausbildungsdiensten Ausbildungsblöcke unterrichtet oder diese während ihrer beruflichen Ausbildung absolviert haben, müssen diese für eine Beförderung nicht mehr bestehen.

Art. 58 Beförderungen zum Gefreiten und Obergefreiten

¹ Soldaten, die sehr gut oder hervorragend qualifiziert sind, können zum Gefreiten befördert werden.

² In Ausbildungsdiensten der Formationen können sehr gut oder hervorragend qualifizierte Soldaten oder Gefreite mit folgenden Funktionen zum Obergefreiten befördert werden:

- a. Spezialist auf Stufe Einheit (Chef Material, Chef Munition usw.);
- b. Stellvertreter des Gruppenführers.

³ Es gelten folgende Höchstgrenzen:

- a. für Gefreite:
 1. in Grundausbildungsdiensten: fünf Prozent des Effektivbestandes an Soldaten,
 2. in Ausbildungsdiensten der Formationen: zehn Prozent des Effektivbestandes an Soldaten;
- b. für Obergefreite: die gleiche Anzahl wie der Effektivbestand an eingeteilten Wachtmeistern.

⁴ Bei Berufsformationen dürfen die Höchstgrenzen gemäss Absatz 3 überschritten werden; die Beförderungen richten sich ausschliesslich nach Anhang 4.

Art. 59 Beförderungen zum Oberwachtmeister

¹ Nach bestandener Weiterausbildung können Wachtmeister, die Stellvertreter des Zugführers sind und sehr gut oder hervorragend qualifiziert wurden, zum Oberwachtmeister befördert werden.

² Pro Formation darf die Anzahl der Oberwachtmeister höchstens gleich hoch sein wie der Effektivbestand an eingeteilten Zugführern.

³ Bei Berufsformationen dürfen die Höchstgrenzen gemäss Absatz 2 überschritten werden; die Beförderungen richten sich ausschliesslich nach Anhang 4.

Art. 60 Beförderung von Berufsunteroffizieren zum Adjutantunteroffizier

¹ Angehende Berufsunteroffiziere werden nach dem Bestehen des Grundausbildungslehrgangs an der Berufsunteroffiziersschule der Armee ohne weitere Bedingungen zum Adjutantunteroffizier befördert.

² Sie leisten bis zur Vollendung des 27. Altersjahres Dienst in einer Milizfunktion; vorbehalten bleibt eine anderweitige Einteilung aus zwingenden beruflichen Gründen.

Art. 61 Beförderung zum Stabsoffizier (Major, Oberstleutnant und Oberst)

Zum Stabsoffizier kann nur befördert werden, wer mindestens seit acht Jahren einen Offiziersgrad bekleidet.

Art. 62 Mehrfachgrade

¹ Sind in den Sollbestandstabellen mehrere mögliche Grade für eine Funktion festgelegt, so ist die Beförderung zum nächst höheren Grade frühestens nach vier Jahren im bisherigen Grad zulässig.

² Auf Führungsgehilfenfunktionen ist die Beförderung von Hauptleuten sowie von Stabsoffizieren einzig zum nächst höheren Grad zulässig.

³ Sind für die Beförderung zum nächst höheren Grad nur eine bestimmte Anzahl Gradjahre Voraussetzung, so ist vor der Vorschlagserteilung zum höheren Grad die schriftliche Zustimmung des betroffenen Angehörigen der Armee einzuholen.

Art. 63 Befristete Gradverleihung

¹ Der Chef der Armee verleiht für die Dauer des Auslandsaufenthalts den für den Einsatz zwingend erforderlichen militärischen Grad an Personen, die im Auftrag des Bundes im Ausland:

- a. ein besonderes Amt oder eine bestimmte Funktion mit Bezug zum Militärwesen des Bundes ausüben;
- b. eine bestimmte militärische Ausbildung absolvieren;
- c. im Rahmen einer friedenserhaltenden Operation eingesetzt werden.

² Der Bundesrat kann Berufsoffizieren im Grade eines Oberstleutnants oder eines Oberst den Grad eines höheren Stabsoffiziers befristet verleihen, wenn sie im Inland eine bestimmte Funktion in der Armee ausüben oder wenn sie im Auftrag des Bundes zur Erfüllung einer besonderen Aufgabe eingesetzt werden.

³ Nach Ablauf des Einsatzes bekleiden die Personen wieder ihren ursprünglichen Grad.

Art. 64 Beförderungsverfahren

¹ Der Grad eines höheren Stabsoffiziers kann nur mit Genehmigung des Chef VBS verliehen werden.

² Der Chef der Armee erlässt Weisungen über die administrativen Einzelheiten der Beförderungsverfahren.

4. Kapitel: Rechtswidrige Mutation**Art. 65**

¹ Widerspricht eine Mutation dem MG oder dessen Ausführungsbestimmungen, so wird sie für ungültig erklärt.

² Zuständig sind:

- a. für höhere Stabsoffiziere: der Bundesrat;
- b. für die Offiziersgrade Hauptmann bis Oberst: der Chef der Armee;
- c. für alle anderen Grade: der Führungsstab der Armee.

5. Titel: Ungeordnete persönliche Verhältnisse**Art. 66** Grundsätze

¹ Angehörige der Armee, deren persönliche Verhältnisse ungeordnet sind, können nur mit Zustimmung des Führungsstabes der Armee:

- a. einen Grundausbildungsdienst leisten; keine Zustimmung bedarf die Absolvierung der Rekrutierung, der Rekrutenschule oder eines Fachkurses;
- b. eine neue Funktion übernehmen;
- c. befördert werden.

² Der Führungsstab der Armee kann zudem verfügen:

- a. eine Umteilung;
- b. einen Aufgebotsstopp;
- c. vorsorgliche Massnahmen.

³ Als ungeordnete persönliche Verhältnisse gelten:

- a. ein hängiges Strafverfahren;
- b. eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder sichernden Massnahme wegen eines Verbrechens oder Vergehens;
- c. offene Verlustscheine;
- d. ein hängiges Konkursverfahren;

- e. andere Umstände, welche die Eignung des Angehörigen der Armee für dessen aktuelle oder vorgesehene Funktion in Frage stellen.

⁴ Der Führungsstab der Armee ist ermächtigt, bei Dritten nähere Abklärungen zu treffen. In den Fällen nach Absatz 3 Buchstabe e nur mit Einverständnis des Angehörigen der Armee.

Art. 67 Verurteilung

¹ Einem rechtskräftig Verurteilten darf die Zustimmung nach Artikel 66 in der Regel erst erteilt werden:

- a. bei bedingtem Strafvollzug: nach Ablauf der Probezeit;
- b. bei unbedingtem Strafvollzug oder beim Massnahmenvollzug: nach Löschung der Strafe im Strafregister.

² Der Führungsstab der Armee kann, wenn das Verhalten des Verurteilten dies anzeigt, den Aufschub verlängern oder auf Gesuch hin verkürzen.

Art. 68 Rückwirkende Beförderung

¹ Der Anwärter kann rückwirkend auf den ursprünglichen Zeitpunkt hin befördert werden:

- a. bei hängigem Strafverfahren: wenn das Strafverfahren eingestellt ist oder das Urteil auf Freispruch, Busse oder Haft lautet;
- b. keine offenen Pfändungs- oder Konkursverlustscheine mehr bestehen;
- c. der Konkurs widerrufen wurde.

² Wird das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt, so kann er frühestens nach dessen Einstellung befördert werden.

6. Titel: Ausschluss von der Militärdienstleistung

Art. 69

¹ Offiziere und Unteroffiziere, die für jegliche Funktionen ihres Grades unfähig sind, werden von der Militärdienstleistung ausgeschlossen.

² Für die Entscheide über Ausschlüsse von der Militärdienstleistung und Wiederzulassungen nach den Artikeln 21–24 MG ist der Führungsstab der Armee zuständig.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968⁴ über das Verwaltungsverfahren.

⁴ SR 172.021

7. Titel: Befreiung von der Militärdienstpflicht

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 70 Gesuche

Gesuche um Befreiung sind schriftlich und unter Verwendung der vorgeschriebenen Formulare beim Führungsstab der Armee einzureichen.

Art. 71 Änderung der Tätigkeit

¹ Die Stelle, welche das Gesuch um Befreiung gestellt hat, muss dem Führungsstab der Armee jede Änderung der Tätigkeit der dienstbefreiten Person innert 14 Tagen melden.

² Wird die dienstbefreite Person nicht wieder in die Armee eingeteilt, so wird sie aus der Militärdienstpflicht entlassen.

Art. 72 Zuständigkeiten

¹ Der Führungsstab der Armee entscheidet über die Gesuche und legt das Datum des Beginns der Befreiung vom Militärdienst fest.

² Er führt eine Kontrolle über die vom Militärdienst befreiten Personen.

³ Er kann für diese Kontrolle Akten herausgeben lassen, Augenschein nehmen, und Zeugen anhören.

⁴ Er entscheidet über die Wiedereinteilung in die Armee beim Wegfall des Grundes für die Dienstbefreiung.

⁵ Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968⁵ über das Verwaltungsverfahren.

2. Kapitel: Mitglieder der Bundesversammlung nach Artikel 17 MG

Art. 73

Militärdienstpflichtige Mitglieder der Bundesversammlung, die einen Ausbildungs- oder Assistenzdienst wegen einer Session oder Sitzung nicht oder nur teilweise leisten können, melden dies so früh als möglich schriftlich dem Führungsstab der Armee.

⁵ SR 172.021

3. Kapitel: Dienstbefreiung für unentbehrliche Tätigkeiten nach den Artikeln 18 und 19 MG

Art. 74 Hauptberuflichkeit

¹ Hauptberuflichkeit liegt vor, wenn die militärdienstpflichtige Person in einem mindestens auf ein Jahr abgeschlossenen befristeten oder in einem unbefristeten Arbeitsvertragsverhältnis steht und die unentbehrliche Tätigkeit durchschnittlich mindestens 35 Stunden in der Woche ausgeübt werden muss.

² Für eine Ausbildung im Hinblick auf die Übernahme einer unentbehrlichen Tätigkeit wird keine Dienstbefreiung gewährt, ausgenommen hiervon sind die Absolvierung der Polizeirekrutenschule und des Grenzwachtauführungskurses I.

Art. 75 Geistliche

Als Geistliche im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b MG gelten Personen:

- a. die protestantische oder evangelisch-freikirchliche, ordinierte oder konsekrierte Theologen sind und durch kirchliche Einsetzung Träger eines geistlichen Amtes sind, das vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund, von einer seiner Mitgliedkirchen oder von einer Mitgliedkirche des Verbandes evangelischer Freikirchen und Gemeinschaften in der Schweiz anerkannt wird; ausgenommen sind die Geistlichen, die ein Lehramt ausüben;
- b. die der römisch-katholischen oder der christkatholischen Kirche angehören und die:
 1. die Diakonatsweihe empfangen haben und durch kirchliche Einsetzung Träger eines geistlichen Amtes sind, das von einer der römisch-katholischen Diözesen oder von der christkatholischen Kirche anerkannt wird; ausgenommen sind Theologen, die in einem ausserkirchlichen Studium oder in einer ausserkirchlichen Lehrtätigkeit stehen, oder
 2. das erste zeitliche oder das ewige Gelübde abgelegt haben und für eine Ordensgemeinschaft tätig sind;
- c. die einer christlichen Ordensgemeinschaft oder Kongregation mit gemeinsamem Leben und gemeinsamen Regeln angehören, sobald sie das erste zeitliche Gelübde oder Versprechen abgelegt haben und für die Gemeinschaft tätig sind;
- d. die einer fest organisierten Religionsgemeinschaft oder religiösen Körperschaft angehören, sofern:
 1. ihnen die Religionsgemeinschaft oder religiöse Körperschaft das Amt eines Geistlichen übertragen hat, sie mindestens 25 Jahre alt sind, eine mindestens dreijährige Ausbildung zum Geistlichen erhalten haben und die Religionsgemeinschaft oder Körperschaft in der Schweiz mindestens 2000 Mitglieder ausweist; für je weitere 800 Mitglieder kann ein zusätzlicher Geistlicher vom Dienst befreit werden, oder

2. sie in einer Gemeinschaft mit gemeinsamem Leben und gemeinsamen Regeln leben, ein Gelübde oder ein Versprechen abgelegt haben und für die Gemeinschaft oder Körperschaft tätig sind.

Art. 76 Gesundheitswesen

¹ Als sanitätsdienstliche Einrichtungen des Gesundheitswesens nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c MG gelten Einrichtungen im Sinne von Artikel 39 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994⁶ über die Krankenversicherung (KVG) sowie der Blutspendedienst des Schweizerischen Roten Kreuzes.

² Als unentbehrliches Personal für die Sicherstellung des Betriebes dieser Einrichtungen gelten:

- a. die Direktoren, Spitalverwalter und Betriebsleiter;
- b. die Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, ohne die Assistenzärzte;
- c. die Krankenpfleger mit einem Berufsdiplom, das vom Schweizerischen Roten Kreuz, von der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie oder von der kantonalen Gesundheitsbehörde ausgestellt oder anerkannt ist;
- d. die medizinisch-therapeutischen und medizinisch-technischen Spezialisten mit Hochschulabschluss oder einem von der kantonalen Gesundheitsbehörde anerkannten Berufsdiplom.

Art. 77 Rettungsdienste, Polizeidienste, Feuerwehren und Wehrdienste

Von der Militärdienstpflicht werden befreit:

- a. Angehörige von Rettungsdiensten im Sinne von Artikel 56 der Verordnung vom 27. Juni 1995⁷ über die Krankenversicherung (KVV) mit einer Funktion im Sinne von Artikel 76 oder als Rettungssanitäter mit eidgenössisch anerkanntem Diplom;
- b. Angehörige der Polizeidienste des Bundes, der Kantone, der Städte oder der Gemeinden, die zur Erfüllung der gerichts-, sicherheits- und verkehrspolizeilichen Aufgaben benötigt werden;
- c. Angehörige der Berufsfeuerwehren und Stützpunktfeuerwehren sowie Personen in der Funktion als Feuerwehrkommandant, stellvertretender Feuerwehrkommandant, Feuerwehroffizier, Geräteführer, Chef der Spezialabteilungen, Atemschutzgeräteträger, Atemschutzgerätewart, C-Wehrspezialist und Strahlenwehrspezialist der staatlich anerkannten Feuerwehren und Wehrdienste.

⁶ SR 832.10

⁷ SR 832.102

Art. 78 Anstalten, Gefängnisse und Heime

¹ Als Anstalten, Gefängnisse und Heime nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e MG gelten die Institutionen zum Vollzug von Freiheitsstrafen, administrativen und strafrechtlichen Massnahmen sowie diejenigen für Personen in Strafuntersuchung oder in Untersuchungshaft.

² Von der Militärdienstpflicht werden befreit:

- a. die verantwortlichen Leiter und ihre Stellvertreter;
- b. Personen, die im Sichterheitsdienst eingesetzt oder mit der direkten Beaufsichtigung von Insassen betraut sind.

Art. 79 Postdienste, Telekommunikationsunternehmen und konzessionierte Transportunternehmen

¹ Gestützt auf Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe h MG gelten:

- a. als Postdienste: die Postbetriebe und die Postverwaltung der Schweizerischen Post;
- b. als Telekommunikationsunternehmen: die Swisscom AG als Grundversorgungs-Provider;
- c. als vom Bund konzessionierte Transportunternehmen: alle konzessionierten Transportunternehmen bestehend aus Eisenbahn-, Seilbahn-, Trolleybus-, Autobus- und Schifffahrtsunternehmen;
- d. als Angestellte, die in ausserordentlichen Lagen für die nationale Sicherheitskooperation unentbehrlich sind: Personen, welche Aufgaben erfüllen, die auch in ausserordentlichen Lagen für die Besorgung des Postdienstes, der Grundversorgung der Telekommunikation und für die Erfüllung der Leistungsaufträge der konzessionierten Transportunternehmen erbracht werden müssen; der Ausflugsverkehr fällt für die Beurteilung der Leistungsaufträge ausser Betracht.

² Das VBS bezeichnet die Personen nach Absatz 1 Buchstabe d im Einvernehmen mit der Schweizerischen Post, der Swisscom AG und dem Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation.

³ Unentbehrliche Personen der Postdienste nach Absatz 1 Buchstabe a werden frühestens im Kalenderjahr, in dem sie 31 Jahre alt werden, vom Dienst befreit.

Art. 80 Ausnahmen von der Dienstbefreiung

Nicht von der Militärdienstpflicht befreit werden:

- a. die höheren Unteroffiziere bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 30. Altersjahr vollenden;
- b. die Offiziere;
- c. Militärdienstpflichtige, die für die Ausbildung zum höheren Unteroffizier oder zum Offizier vorgeschlagen sind;

- d. Militärdienstpflichtige, die nach Erlangung eines höheren Grades noch nicht drei Wiederholungskurse im neuen Grad geleistet haben;
- e. die Angehörigen des Rotkreuzdienstes;
- f. Militärdienstpflichtige, die als Spitalsoldat (Operationssaal, Anästhesie oder Intensivpflegestelle) ausgebildet und in dieser Funktion in der Armee eingeteilt sind;
- g. die Geistlichen sowie die Angehörigen der Polizeidienste, der Rettungsdienste, der Feuerwehren, der Wehrdienste, der Postdienste und der Transportunternehmen, welche die Armee selbst für eine entsprechende Verwendung benötigt.

4. Kapitel:

Verwendung im Zivilschutz oder in anderen Bereichen der nationalen Sicherheitskooperation nach Artikel 61 MG

Art. 81 Grundsatz

¹ Militärdienstpflichtige können dem Zivilschutz, den zivilen Führungsorganen des Bundes und der Kantone, sowie den Stützpunkt-Feuerwehren als Vorgesetzte oder Spezialisten nach Artikel 61 MG zur Verfügung gestellt werden, sofern:

- a. sie mindestens 30 Jahre alt sind;
- b. der Kontrollbestand für die Funktion, die sie in der Einteilungsformation ausüben, erreicht ist.

² Nicht zur Verfügung gestellt werden:

- a. Militärdienstpflichtige, die vom Assistenz- und Aktivdienst dispensiert sind oder die für den Einsatz bei friedenserhaltenden Operationen vorgemerkt sind;
- b. Angehörige des militärischen Personals.

Art. 82 Voraussetzungen

Als Vorgesetzte und Spezialisten nach Artikel 61 MG gelten:

- a. beim Zivilschutz: die Schutzdienstpflichtigen nach Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 2003⁸ über die Funktionen, die Grade und den Sold im Zivilschutz (FGSV);
- b. bei den zivilen Führungsorganen: die Personen, die nach dem anwendbaren Recht die entsprechenden Funktionen ausüben;
- c. bei den Stützpunkt-Feuerwehren: Personen, die eine Funktion nach Artikel 77 Buchstabe c ausüben und in dieser Funktion jährlich mindestens 20 ganze Tage Dienst leisten.

⁸ SR 520.112; AS 2003 ...

8. Titel: Schlussbestimmungen

1. Kapitel: Vollzug

Art. 83

Das VBS erlässt die notwendigen Ausführungserlasse und vollzieht diese Verordnung.

2. Kapitel: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 84 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die Verordnung vom 20. September 1999⁹ über die Dauer der Militärdienstpflicht, die Ausbildungsdienste sowie die Beförderungen und Mutationen in der Armee;
- b. die Verordnung vom 18. Oktober 1995¹⁰ über die Befreiung vom Militärdienst;
- c. die Verordnung vom 25. Oktober 1995¹¹ über die Verwendung von Angehörigen der Armee in zivilen Bereichen der Gesamtverteidigung;
- d. die Verordnung vom 27. Februar 1985¹² über einen Einführungskurs für das Artillerie-Feuerleitsystem 83 FARGO.

Art. 85 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995¹³ über die Dispensation und die Beurlaubung vom Assistenz- und vom Aktivdienst wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2

² Für die sanitätsdienstlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens, die Rettungsdienste sowie die staatlich anerkannten Feuerwehren und Wehrdienste (Abs. 1 Bst. c–e) gelten die Begriffsbestimmungen von Artikel 76 und 77 der Verordnung vom 19. November 2003¹⁴ über die Militärdienstpflicht.

⁹ AS **1999** 2903, **2001** 190 2197, **2002** 723

¹⁰ AS **1995** 5302, **1997** 2779, **1999** 1545

¹¹ AS **1995** 5190

¹² AS **1985** 283

¹³ SR **519.2**

¹⁴ SR **512.21**; AS **2003** 4609

3. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Art. 86 Dauer der Militärdienstpflicht

¹ Die Militärdienstpflicht dauert in Abweichung zu Artikel 13 MG:

- a. für Angehörige der Armee mit Mannschaftsgraden und für Unteroffiziere
 1. der Jahrgänge 1965–1968: bis am 31. Dezember 2004;
 2. der Jahrgänge 1969–1970 und, sofern sie die Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt haben, 1971: bis am 30. Juni 2005;
- b. für Subalternoffiziere der Jahrgänge 1965–1968: bis am 31. Dezember 2004;
- c. für Angehörige der Armee, die nach altem Recht nach Erfüllung der Militärdienstpflicht weiter verwendet wurden, und höhere Stabsoffiziere
 1. des Jahrgangs 1942: bis am 31. Dezember 2004;
 2. der Jahrgänge 1943–1945: bis am 31. Dezember 2005;
 3. der Jahrgänge 1946–1948: bis am 31. Dezember 2006;
 4. der Jahrgänge 1949–1951: bis am 31. Dezember 2007;
 5. der Jahrgänge 1952 und 1953: bis am 31. Dezember 2008.

² Die Militärdienstpflicht der in Absatz 1 aufgeführten Angehörigen der Armee darf längstens bis am 31. Dezember 2008 nach Artikel 13 Absatz 5 MG verlängert werden.

³ Der Führungsstab der Armee erlässt Weisungen über die administrativen Einzelheiten der Entlassung.

Art. 87 Weibliche Angehörige der Armee

¹ Weibliche Angehörige der Armee, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach altem Recht vom Ausbildungsdienst befreit sind, werden wieder in Formationen eingeteilt, sofern sie nicht innert Jahresfrist um Entlassung aus der Militärdienstpflicht ersuchen.

² Bis zum 31. Dezember 2008 können weibliche Angehörige der Armee, die eine Rekrutenschule vor dem 1. Januar 2004 geleistet haben und 57 oder mehr Tage Ausbildungsdienste der Formationen im zuletzt erworbenen Grad oder in der zuletzt übertragenen Funktion geleistet haben, um Entlassung aus der Militärdienstpflicht ersuchen.

Art. 88 Bestehen von Ausbildungsdiensten

¹ Ausbildungsdienste nach neuem Recht gelten als bestanden, wenn ein Ausbildungsdienst der gleichen Stufe mit gleichen oder überwiegend vergleichbaren Ausbildungsinhalten nach altem Recht bestanden worden ist.

² Für den Übergang von der Armee 95 zur Armee XXI gelten folgende Ausnahmen:

- a. bis zum 31. Dezember 2008 leisten Soldaten, Gefreite und Obergefreite, die ihre Rekrutenschule vor dem 31. Dezember 2003 absolviert haben, in

- Abweichung von Artikel 9 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung höchstens 130 Tage in Fortbildungsdiensten der Truppe. Die Gesamtdienstleistungspflicht der Armee 95 von 300 Tagen darf jedoch nicht überschritten werden;
- b. bis zum 31. Dezember 2008 leisten Korporale der Armee 95, Wachtmeister und Oberwachtmeister, die ihre Rekrutenschule vor dem 31. Dezember 2003 absolviert haben, in Abweichung von Artikel 9 Absatz 3 dieser Verordnung höchstens 160 Tage in Fortbildungsdiensten der Truppe. Die Gesamtdienstleistungspflicht der Armee 95 (460 Tage) darf jedoch nicht überschritten werden;
 - c. bis zum 31. Dezember 2008 leisten Fouriere, Feldweibel, Hauptfeldweibel und Subalternoffiziere, die ihre Rekrutenschule vor dem 31. Dezember 2003 absolviert haben, in Abweichung von Artikel 9 Absatz 4 dieser Verordnung höchstens 200 Tage in Fortbildungsdiensten der Truppe. Die Gesamtdienstleistungspflicht der Armee 95 (Fourier 570 Tage, Feldweibel und Hauptfeldweibel 590 Tage, Subalternoffizier 770 Tage) darf jedoch nicht überschritten werden;
 - d. der Führungslehrgang II und der Stabslehrgang I und II des Jahres 2003 werden lediglich als I. Teil des Führungs- bzw. Stabslehrgangs angerechnet;
 - e. Kommandanten von Formationen sowie Führungsgehilfen, die für die Beförderung nach den für die Armee 95 geltenden Bestimmungen (altem Recht) keinen Praktischen Dienst absolvieren mussten, wird dieser für eine Beförderung auf den 1. Januar 2004 erlassen;
 - f. Einheitskommandanten im Grade Hauptmann bzw. Major, die eine Führungsgehilfen Funktion (Hptm/Major) übernehmen, wird der Stabslehrgang I für eine Beförderung auf den 1. Januar 2004 erlassen;
 - g. Offizieren, die für die Beförderung nach den für die Armee 95 geltenden Bestimmungen (altem Recht) keinen Technischen Lehrgang absolvieren mussten, wird dieser für eine Beförderung auf den 1. Januar 2004 erlassen;
 - h. Technische Lehrgänge B für Nachrichtenoffiziere, die vor dem 1. Januar 2003 absolviert wurden, werden nicht als Technische Lehrgänge B für Nachrichtenoffiziere Armee XXI angerechnet;
 - i. auf den 1. Januar 2004 können Offiziere zum Bataillons-/Abteilungskommandanten befördert werden, welche nicht während zwei Jahren in der Funktion als Stellvertreter, Chef Einsatz bzw. Radaroffizier eingesetzt waren;
 - j. Generalstabsoffiziere, die ihr Bataillons-/Abteilungskommando bis zum 31. Dezember 2003 innehatten, können auf 1. Januar 2004 eine Funktion ad interim übernehmen und den Generalstabslehrgang III zu einem späteren Zeitpunkt absolvieren;
 - k. Generalstabsoffiziere, die bis am 31. Dezember 2003 die Funktion als Unterstabschef bzw. Stabschef innehatten, können diese Funktion ab dem 1. Januar 2004 ad interim ausüben und den Generalstabslehrgang IV bzw. den Generalstabslehrgang V zu einem späteren Zeitpunkt absolvieren;

- l. bis zum 31. Dezember 2004 können Einheitskommandanten, die im Grundmodell der Armee 95 lediglich zwei Wiederholungskurse geleistet haben, jedoch die weiteren Beförderungsbedingungen gemäss Anhang 4 Ziffer 5.1 erfüllen, zum Major im Generalstab befördert werden;
- m. Korporale der Armee 95, die in der Armee XXI eine Funktion als Gruppenführer mit dem Grad eines Wachtmeisters gemäss Sollbestandestabelle ausüben, können durch ihren Einteilungskommandanten während des Ausbildungsdienstes der Formationen zum Wachtmeister befördert werden;
- n. Feldweibel der Armee 95, die in der Armee XXI eine Funktion als Truppenfeldweibel mit dem Grad eines Hauptfeldweibels gemäss Sollbestandestabelle ausüben, können durch ihren Einteilungskommandanten während des Ausbildungsdienstes der Formationen zum Hauptfeldweibel befördert werden;
- o. Berufsunteroffiziere im Grade eines Stabsadjutanten werden auf 1. Januar 2004 zum Hauptadjutanten der Einsatzgruppe E4 bzw. zum Chefadjutanten der Einsatzgruppe E5 befördert, wenn sie bereits am 31. Dezember 2003 in der Einsatzgruppe E4 bzw. E5 eingesetzt waren;
- p. auf den 1. Januar 2004 können Offiziere der Funktionen Stv Chef Personelles bzw. Chef Personelles zum Oberstleutnant bzw. Oberst befördert werden, wenn sie den Stabslehrgang II der Armee 95 oder den Führungslehrgang II der Armee 95 absolviert haben; den Technischen Lehrgang B für Adjutanten/G1 haben sie bis spätestens 31. Dezember 2005 nachzuholen;
- q. Oberleutnants, die einen Vorschlag zur Weiterausbildung vor dem 31. Dezember 2003 erhalten haben, können in Abweichung von Anhang 4 die Weiterausbildung bereits nach dem 2. Wiederholungskurs als Subalternoffizier absolvieren;
- r. Angehörige der Armee, die die Gesamtdienstleistungspflicht bzw. die Ausbildungsdienstpflicht der Armee XXI erfüllt haben, können während ihrer Militärdienstpflicht auf freiwilliger Basis versäumte Dienstleistungen der Armee 95 nachholen.

³ Für die Beförderungen gemäss den Buchstaben m und n hat der Einteilungskommandant die Erfüllung der Beförderungsbedingungen gemäss dieser Verordnung zu prüfen.

⁴ Angehörige der Armee, die nur einen Teil der Grundausbildungsdienste nach altem Recht geleistet haben, holen die fehlenden Inhalte in entsprechenden Grundausbildungsdiensten nach neuem Recht nach, sofern die dafür notwendige Dienstleistung mindestens fünf Tage dauert; der Chef der Armee sorgt durch Weisungen für einen einheitlichen Vollzug.

⁵ Der Chef der Armee sorgt durch Weisungen für eine einheitliche Handhabung der nach altem Recht erteilten Vorschläge.

⁶ Über sonstige von dieser Verordnung nicht geregelte Anrechnungsfälle entscheidet der Führungsstab der Armee.

Art. 89 Dienstbefreiung

Befreiungen vom Militärdienst, die nach altem Recht verfügt worden sind, bleiben in Kraft; vorbehalten bleiben die Artikel 71 und 87 dieser Verordnung.

4. Kapitel: Inkrafttreten**Art. 90**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

19. November 2003

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Anhang 1
(Art. 3)

Begriffe und Abkürzungen

(alphabetisch geordnet)

1. Abschnitt: Begriffe

Ausbildungsdienst (Ausb D)	Alle Dienstleistungen nach dem Militärischen Aufgebotstableau, das jährlich erlassen wird; es beinhaltet Grundausbildungsdienste (GAD) und Fortbildungsdienste der Truppe (FDT).
	Dienstleistungen von Militärdienstpflichtigen
	a. freiwillige Dienstleistungen nach Artikel 44 MG
	b. nach besonderen Bestimmungen, namentlich Dienstleistungen nach Artikel 45 MG;
	c. nach dem Artikel 53 MG sowie nach Anhang 3 dieser Verordnung.
Ausbildungsdienste der Formationen (ADF)	Dienstleistungen im Rahmen eines Stabes oder einer Einheit, einschliesslich Vorbereitungs- und Entlassungsarbeiten, sowie ausserhalb der Formation.
Ausbildungsunterstützende Dienste (AUD)	Dienstleistungen von Angehörigen der Armee ausserhalb der eigenen Formation, die bei Eignung im Rahmen der Ausbildungsdienstpflicht als Lehrpersonal, zum Betrieb von Ausbildungsanlagen (Unterstützung von Infrastruktur und Organisation während Grundausbildungsdiensten), für den Unterhalt ausbildungswirksamer Geräte, Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen oder bei zwingendem Bedürfnis nach Artikel 59 Absatz 3 MG in der Militärverwaltung eingesetzt werden.
Beförderung (Bef)	Übertragung eines höheren Grades
Durchdiener (DD)	Angehöriger der Armee, der seine Ausbildungsdienstpflicht freiwillig ohne Unterbrechung absolviert.
Einführungskurs (EinfK)	Dient der Einführung in eine andere Funktion im Rahmen der Ausbildungsdienstpflicht.
Erkundung (Erk)	Dienstliche Tätigkeit vor Ort zur Vorbereitung eines nachfolgenden Ausbildungsdienstes im Rahmen der Ausbildungsdienstpflicht.

Ernenennung	Übertragung von Offiziersfunktionen an Angehörige der Armee mit Mannschaftsgraden und an Unteroffiziere.
Fachdienstkurs (FDK)	Dient der fachbezogenen Fortbildung von bestimmten Funktionen.
Fortbildungsdienste der Truppe (FDT)	Ist der Oberbegriff für Ausbildungsdienste der Formationen (FDT), Besondere Dienstleistungen (Beso DL) und Zusatzausbildungsdienste (ZAD).
Fachkurs (FK)	Dient der Vollendung des Grundausbildungsdienstes von Spezialisten.
Friedensförderungsdienst (FFD)	Einsatzart der Armee. Der Einsatz kann auf der Grundlage eines UNO- oder OSZE-Mandats angeordnet werden. Die Anmeldung für die Teilnahme an einem Einsatz zum FFD ist freiwillig. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach der entsprechenden Verordnung.
Führungsgehilfen (Fhr Geh)	In Stäben eingeteilte Gst Of und andere mit der Bearbeitung eines bestimmten Fachbereichs betrauten Offiziere (Dienstchefs), höhere Unteroffiziere der Stäbe (Stabs-, Haupt- und Chefadjutant) sowie zugeteilte Offiziere.
Führungslehrgang (FLG)	Grundausbildungsdienst für Kommandanten.
Generalstabslehrgang (GLG)	Grundausbildungs- und Weiterausbildungsdienst für Generalstabsoffiziere.
Generalstabsschule (Gst S)	Grundausbildungsdienst (Grundausbildung: GLG I–III; Weiterausbildung: GLG IV und V) für die Ausbildung von Generalstabsoffizieren zu Führungsgehilfen in den Stäben der Grossen Verbände.
Gesamtdienstleistungspflicht (GDP)	Durch den Bundesrat festgelegte Anzahl Dienstage, welche ein Angehöriger der Armee im Rahmen seiner Ausbildungsdienstpflicht zu erfüllen hat.
Gesamtverteidigungskurs (GVK)	Zusatzausbildung in Kursen im kombinierten Einsatz im Bereich der Nationalen Sicherheitskooperation. Schulung der Zusammenarbeit zwischen zivilen Behörden und militärischen Kommandostellen.
Grundausbildungsdienste (GAD)	Grundausbildung für Rekruten und Ausbildung für Unteroffiziere und Offiziere für einen höheren Grad oder eine neue Funktion; wird in der Regel in einer Schule, als Lehrgang oder in einem Fachkurs absolviert.

Grundkurs (GK)	Zusatzausbildungsdienst, in dem Unteroffiziere und Offiziere in besonderen Bereichen der Funktionsausbildung geschult werden.
Grundkurs für den Einsatz im Friedensförderungsdienst (GK FFD)	Dient der Vorbereitung im Hinblick auf einen nachfolgenden Einsatz im Rahmen des Friedensförderungsdienstes (vgl. FFD).
Höhere Unteroffiziere der Stäbe (höh Uof der Stäbe)	In Stäben eingeteilte höhere Unteroffiziere der Grade Stabsadjutant, Hptadjutant und Chefadjutant.
Höhere Kaderausbildung der Armee (HKA)	Die HKA umfasst die Zentralschule (Offiziers-, Führungs-, Stabs- und Technische Lehrgänge), die Generalstabsschule, die Militärakademie an der ETH Zürich, die Berufsunteroffiziersschule sowie das Taktische Trainingszentrum.
Individuelles Training (IT)	Besondere Dienstleistung, die der Erhaltung des Ausbildungsstandes dient.
Kader	Offiziere, Unteroffiziere sowie Angehörige der Armee mit Mannschaftsgraden, die Unteroffiziersfunktionen ausüben.
Kaderkurs Medizin (KK Med)	Grundausbildungsdienst für Kader der Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie.
Kadervorkurs (KVK)	Dient der Vorbereitung von Ausbildungsdiensten und ist diesen in der Regel unmittelbar vorgelagert. Teilnehmer sind die Kader und die für die Vorbereitungsarbeiten unentbehrlichen AdA.
Kommandoübergabe (Kdo Übergabe)	Protokollarisch festgehaltene Übergabe der Dienst- und Kommandoakten an den nachfolgenden Kommandanten.
Militärdienstpflicht (MDP)	Umfasst Pflichten ausser Dienst, Ausbildungsdienst, Friedensförderungsdienst, Assistenzdienst sowie Aktivdienst.
Militärdienstpflichtige (MDP)	Schweizer von der bestandenen Rekrutierung an sowie Schweizerinnen, die diensttauglich und bereit sind, die für sie vorgesehene Funktion zu übernehmen, bis zur Entlassung aus der Militärdienstpflicht.
Militärisches Aufgebotstableau	Militärisches Reglement, welches jährlich durch den Chef der Armee erlassen wird. Es beinhaltet die Zeitpunkte der Grundausbildungsdienste und Fortbildungsdienste der Formationen.

Militärsporleiterkurs (MSLK)	Zusatzausbildungsdienst mit dem Ziel, in Kursen sportliche Tätigkeiten zu leiten. Mit Anrechnung an die Ausbildungsdienstpflicht.
Neueinteilung	Wechsel der Einteilung eines Angehörigen der Armee innerhalb der gleichen Truppengattung oder des gleichen Dienstzweiges.
Offiziersanwärterschule (Of Anw S)	Grundausbildungsdienst, in dem der Offiziersanwärter das zur Führung einer Gruppe notwendige allgemeine und truppengattungsspezifische Wissen und Können erwirbt und selektioniert wird.
Offiziersschule (OS)	Grundausbildungsdienst, in welchem dem angehenden Subalternoffizier die truppengattungsspezifische Zugführerausbildung vermittelt wird.
Offizierslehrgang (Of LG)	Grundausbildungsdienst, in welchem dem angehenden Subalternoffizier das Grundwissen, die Grundfertigkeit und die Werte eines Offiziers der Schweizer Armee vermittelt wird.
Praktikum (Prakt)	Teil der Grundausbildung, in dem der angehende Unteroffizier, höhere Unteroffizier oder Subalternoffizier vor dem Einsatz im Praktischen Dienst (Verbandsausbildung) sein bisher erworbenes Wissen und Können in Leadership in der praktischen Anwendung festigen und vertiefen kann.
Praktischer Dienst (Prakt D)	Dient der praktischen Anwendung der in einer Kaderschule erlernten Materie. Wird in der Regel in der Verbandsausbildung 1 in einer Rekrutenschule absolviert. Ist Teil des Grundausbildungsdienstes für Kader.
Rapport (Rap)	Dient insbesondere der Behandlung von Führungs-, Ausbildungs- und Informationsfragen; darunter fallen auch Fachrapporte für Führungshelfen.
Rekrutenschule (RS)	Grundausbildungsdienst, in dem der Rekrut in die militärische Gemeinschaft eingeführt wird und die Allgemeine Grundausbildung, die Funktionsgrundausbildung und die Verbandsausbildung vermittelt bekommt.
Schiedsrichterdienst (SRD)	Dienst in einer Übungsleitung für die Beobachtung und Bewertung der Truppen- und Stabstätigkeit.

Schlüsselfunktion	Funktion, deren Nichtbesetzung eine Formation in der Auftrags Erfüllung ernsthaft gefährdet. Darunter fallen elementare Kader- und Spezialistenfunktionen.
Schweizerische Integrierte Akademie für Militär- und Katastrophenmedizin (SAMK)	Dient der militärmedizinischen Weiter- und Fortbildung von Ärzten und anderen Medizinalpersonen.
Stabskurs (SK)	Kurs zur Vorbereitung von Ausbildungsdiensten der Formationen sowie der Schulung der Stäbe Grosser Verbände.
Stabslehrgang (SLG)	Grundausbildungsdienst für Führungsgehilfen.
Stabsübung (SU)	Übung zur Schulung der Zusammenarbeit von Kommandanten mit ihren Stäben
Technischer Lehrgang (TLG)	Grundausbildungsdienst für Kader in fachtechnischer Hinsicht.
Trainingskurs (TK)	Dient der Erhaltung und Förderung von bestimmten fachtechnischen Fertigkeiten.
Umschulungskurs (UK)	Ausbildungsdienst der Formationen bei Umorganisation oder Neuausrüstung eines Verbandes.
Unteroffiziersschule (UOS)	Ist der Grundausbildungsdienst, in welchem dem angehenden Unteroffizier die truppengattungsspezifische Gruppenführerausbildung vermittelt wird.
Versetzung	Wechsel eines Angehörigen der Armee zu einer anderen Truppengattung oder zu einem anderen Dienstzweig.
Vorkurs (VK)	Ausbildungsdienst der Formationen zur Schulung von Fachpersonal in der Regel unmittelbar vor einem Ausbildungsdienst.
Wiederholungskurs (WK)	Ausbildungsdienst der Formation. Das Schwergewicht der Ausbildung liegt neben der Wiederholung und Festigung der allgemeinen Grundausbildung in der Verbandsausbildung.
Zentralschule (ZS)	Die Kernaufgabe der ZS besteht in der Grundausbildung der höheren Milizkader. Sie umfasst folgende Schulen: Offiziers-, Führungs-, Stabs- und Technische Lehrgänge für Adjutanten und Nachrichtenoffiziere.
Zusatzausbildungsdienste (ZAD)	Dienstleistungen zur Schulung von Angehörigen der Armee in einem neuen oder zusätzlichen Fachgebiet.

zuständige Stelle Grosser Verband bzw. gleichgestellte Stelle für Dienstzweige, die für die personellen Angelegenheiten und für die Kontrolle über die Absolvierung der Ausbildung zuständig ist. Für Angehörige der Armee, die nicht in Formationen eingeteilt sind, gelten die Bestimmungen des Führungsstabs der Armee.

Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen nach Anhang 1 der Verordnung vom ... über das militärische Kontrollwesen (VmK).

2. Abschnitt: Abkürzungen

Dv Dienstvormerk in PISA
DvA Dienstvormerk-Auftrag in schriftlicher Form
m männlich
Vw St verwaltende Stelle
weibl weibliche

Im Übrigen gelten die Abkürzungen gemäss dem Reglement 52.2/II vom 5. Dezember 1997 über «Militärische Schriftstücke – Abkürzungen»¹⁵.

¹⁵ Bezug bei: Bundesamt für Bauten und Logistik, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern

Anhang 2
(Art. 4)**Spezialisten**

Spezialisten sind:

- a. ziviles Personal des Bundes und seiner Betriebe sowie der kantonalen Militärbehörden und ihrer Betriebe mit Einteilung in einer entsprechenden Formation von Ausbildung und Support, der Verwaltungseinheit, des Betriebes oder des Hauptquartiers der Armee (HQ A);
- b. Personen des Bundesamtes für Kommunikation, die zur Sicherstellung der Funküberwachung in Formationen der Führungsunterstützung eingeteilt sind;
- c. Personen der MeteoSchweiz, des Eidgenössischen Instituts für Schnee- und Lawinenforschung, des Schweizerischen Erdbebendienstes, des Instituts für Atmosphäre und Klima (IACETH), der Nationalen Alarmzentrale, der Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen, der RUAG und der Skyguide mit Einteilung in Formationen, die im Aktivdienst Aufgaben der genannten Organisationen und Institutionen übernehmen;
- d. Personen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten sowie Personen der Betreiberinnen von Sendeanlagen für die landesweite Informationsversorgung der Bevölkerung mit Radio, mit Einteilung im Armeestabteil oder als Telecom Offizier;
- e. Personen der Anbieterinnen von Funkrufdiensten mit Einteilung in Formationen der Führungsunterstützung;
- f. Personen von Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs mit Einteilung als Eisenbahnoffizier;
- g. Polizeibeamte, die in der Militärischen Sicherheit eingeteilt sind;
- h. Personen, die eingeteilt sind:
 1. als Fachoffizier;
 2. als Angehöriger der Armee mit Mannschaftsgrad, Unteroffizier, Subalternoffizier, Hauptmann bei der Militärjustiz;
 3. in stabseigenen Funktionen der Stäbe Bundesrat oder des Hauptquartiers der Armee ohne Funktionen der Truppengattungen und Dienstzweige;
 4. als Pilot, Bordoperateur oder Drohnenoperateur;
 5. als Veterinärarzt (Vet Az) oder Hundeführer (Hundefhr);
 6. als Arzt, Zahnarzt, Apotheker, Biologe, Laboroffizier (Biologie, Chemie, Physik) oder Medizinalpersonal in einer vergleichbaren Funktion;
 7. als Offizier Konvention und Recht oder als Rechtsoffizier;
 8. auf Funktionen des Rotkreuzdienstes;

9. auf Funktionen des Truppeninformationsdienstes;
 10. als Kryptologen;
- i. Angehörige der Armee, die eingesetzt sind:
1. im Heeresstab;
 2. im Fachstab Psychologisch-Pädagogischen Dienst;
 3. in den Fachstäben der Luftwaffe;
 4. in den Ingenieurstäben;
 5. bei der Armeeseelsorge;
 6. beim Sozialdienst der Armee;
 7. als Richter bzw. Ersatzrichter eines Militärgerichts;
 8. im Fachstab Sport;
- j. Angehörige der Armee mit Mannschaftsgraden und Unteroffiziere, deren Funktion nicht mit geeigneten Militärdienstpflichtigen besetzt werden kann und die mit einer freiwillige Verlängerung der Militärdienstpflicht einverstanden sind.

Anhang 3
(Art. 3 und 14)

Übersicht über die Ausbildungsdienstarten

Ausbildungsdienste (Ausb D)

Grundausbildungsdienste (GAD)	Fortbildungsdienste der Truppe (FDT)		
	Ausbildungsdienste der Formationen (ADF)	Besondere Dienstleistungen (Besondere DL)	Zusatzausbildungsdienste (ZAD)
Rekrutierung (Rekr)	Erkundung (Erk)	Rapport (Rap)	Einführungskurs (EinfK)
Rekrutenschule (RS)	Kadervorkurs (KVK)	Stabsübung (SU)	Grundkurs (GK)
Durchdienerschule (DD RS)	Wiederholungskurs (WK)	Truppenbesuch (Trp Besuch)	Militärsportleiterkurs (MSLK)
Unteroffiziersschule (UOS)	Trainingskurs (TK)	Kontrolle (Kontr)	Kurs der Nationalen Sicherheitskooperation (K NSK)
Küchencheflehrgang (Kü C LG)	Umschulungskurs (UK)	Simulatoren-ausbildung (Sim Ausb)	Grundkurs für den Einsatz im Friedensförderungsdienst (GK FFD)
Fourierlehrgang (Four LG)	Vorkurs (VK)	Kommando-übergabe (Kdo Übergabe)	
Feldweibellehrgang (Fw LG)	Fachdienstkurs (FDK)	Schiedsrichter-dienst (SRD)	
Anwärterschule (Anw S)	Ausbildungsdienst der Durchdiener (Ausb D DD)	Individuelles Training (IT)	
Offiziersanwärterschule (Of Anw S)	Ausbildungsunterstützende Dienste (AUD)		
Offiziersschule (OS)			
Offizierslehrgang (Of LG)			
Kaderkurs Medizin (KK Med)	Stabskurs (SK)		
Stabslehrgang (SLG)			
Führungslehrgang (FLG)			
Technischer Lehrgang (TLG)			
Generalstabslehrgang (GLG)			
Praktikum (Prakt)			
Praktischer Dienst (Prakt D)			
Fachkurs (FK)			

Anhang 4
(Art. 11, 15, 46, 57, 58, 59 und 88)

Ausbildungsdienste

Übersicht

I Grundausbildungsdienste

1. Rekrutenschule/Fachkurse/Ausbildung zum Unteroffizier (ohne höhere Unteroffiziere)

- 1.1 Rekrutenschule
- 1.2 Fachkurse
- 1.3 Ausbildung zum Korporal (Fach/Spec Uof und FP Uof)
- 1.3.1 Ausbildung zum Korporal (ABC Uof)
- 1.4 Ausbildung zum Wachtmeister (Gruppenführer)
- 1.4.2 Ausbildung zum Wachtmeister (Küchenchef)
- 1.4.3 Ausbildung zum Wachtmeister (Verkehrsgruppenführer, Transportgruppenführer)
- 1.4.4 Ausbildung zum Wachtmeister (Instandhaltungsgruppenführer)
- 1.4.5 Ausbildung zum Wachtmeister (ABC Abwehrgruppenführer)
- 1.4.6 Ausbildung zum Wachtmeister (Hufschmied)
- 1.4.7 Ausbildung zum Wachtmeister (Fallschirmaufklärergruppenführer)
- 1.5 Ausbildung zum Oberwachtmeister (Zugführerstellvertreter, Leiter Küchen und Leiter Tambouren)

2 Ausbildung zum höheren Unteroffizier

- 2.1 Ausbildung zum Feldweibel (Syst Uof und We C Ih)
- 2.1.1 Ausbildung zum Feldweibel (Tech Fw FULW)
- 2.1.2 Ausbildung zum Feldweibel (Tech Uof Ih, Syst Spec B)
- 2.1.3 Ausbildung zum Feldweibel (Flst Uof)
- 2.1.4 Ausbildung zum Feldweibel (Tech Fw der G Trp)
- 2.1.5 Ausbildung zum Feldweibel (Hufschmied Feldweibel)
- 2.1.6 Ausbildung zum Feldweibel (Feldpostunteroffizier Waffenplatz)
- 2.2 Ausbildung zum Fourier (Einheitsfourier)
- 2.3 Ausbildung zum Hauptfeldweibel (Einheitsfeldweibel)
- 2.4 Ausbildung zum Adjutantunteroffizier (Logistikzugführer)
- 2.4.1 Ausbildung zum Adjutantunteroffizier (Unfallpikettzugführer)
- 2.5 Ausbildung zum Stabsadjutanten (Führungsgehilfe Stufe Bat/Abt/Geschw)
- 2.6 Ausbildung zum Hptadjutanten (Führungsgehilfe Stufe Br/LVb, Flpl Kdo) und zum Chefadjutanten (Führungsgehilfe Stufe Ter Reg / Ei Stäbe)

3 Ausbildung zum Subalternoffizier und zum Pilot und Bordoperateur-offizier (Hptm)

- 3.1 Ausbildung zum Leutnant (Zugführer und Quartiermeister)
- 3.1.1 Ausbildung zum Leutnant (Verkehrszugführer und Transportzugführer)
- 3.1.2 Ausbildung zum Leutnant (Ih Of, Infra Of, Wk Schutz Of, Wk Sich Of, Wk Tech Of und ABC Abw Of)
- 3.1.3 Ausbildung zum Leutnant (Arzt, Zahnarzt, Apotheker)
- 3.1.4 Ausbildung zum Leutnant (Veterinärarzt)
- 3.1.5 Ausbildung zum Leutnant (Fallschirmaufklärerzugführer)
- 3.1.6 Ausbildung zum Leutnant (Tc Of)
- 3.1.7 Ausbildung zum Leutnant (Sp Of)
- 3.2 Ausbildung zum Oberleutnant
- 3.3 Ausbildung zum Pilot und Bordoperateuroffizier (Hptm)

4 Ausbildung zum Kommandanten (inkl. Kdt Stv und Chef Ei/Radarof) und zum höhere Stabsoffiziere

- 4.1 Einh Kdt (Hptm) und Einh Kdt (Hptm/Maj); sowie Kom SDMP und Kom SDBR (Hptm/Maj)
- 4.2 St Kdt (Maj)
- 4.3 Bat/Abt Kdt Stv (Maj) und Chef Ei bzw. Radarof (Hptm/Maj)
- 4.4 Geschw Kdt Stv (Maj)
- 4.5 Bat/Abt Kdt (Oberstlt)
- 4.6 Geschw Kdt (Oberstlt)
- 4.7 Chef Astt und Chef Fachstab (Oberstlt oder Oberst)
- 4.8 Kdt Stv Flpl Kdo (Oberstlt)
- 4.9 Kdt Flpl Kdo (Oberst)
- 4.10 Kdt Stab Flabkampfgruppe (Oberst)
- 4.11 Kdt Stv Gs Vb (Oberst)
- 4.12 Chef Kant Ter Vrb Stab (Oberst)
- 4.13 höh Stabsof (Br, Div oder KKdt)

5 Ausbildung der Generalstabsoffiziere (gilt für alle Fkt gemäss Sollbestandestabellen)

- 5.1 Gst Of Grundausbildung (Maj i Gst und Oberstlt i Gst)
- 5.2 Gst Of Weiterausbildung zum Bat/Abt/Geschw Kdt (Oberstlt i Gst)
- 5.3 Gst Of Weiterausbildung zum USC, SC und Kdt Stv Gs Vb sowie andere Fkt der Grade Oberstlt i Gst und Oberst i Gst

6 Ausbildung zum Führungsgehilfen

- 6.1 Führungsgehilfen Truppenkörper (Hptm/Maj) oder (Maj/Oberstlt)
- 6.2 Führungsgehilfen Grosser Verband (inkl. Ter Vrb Stäbe), Hauptquartier der Armee, Kompetenzzentren und Formationen von Ausbildung und Support (Hptm/Maj)

- 6.3 Führungsgehilfen Grosser Verband (inkl. Ter Vrb Stäbe), Hauptquartier der Armee, Kompetenzzentren und Formationen von Ausbildung und Support (Maj/Oberstlt) und (Oberstlt/Oberst)
- 6.4 Präsidenten und Führungsgehilfen der Militärjustiz (Hptm bis Oberst)

7 Ausbildung von Berufssoldaten

- 7.1 Berufssoldat Gefreiter (Gfr Mil Sich und Gfr MP)
- 7.2 Berufssoldat Obergefreiter (Obgfr Mil Sich und Obgfr MP)

8 Ausbildung von Fachberufsunteroffizieren (FBU) und Berufsunteroffizieren (BU)

- 8.1 Fachberufsunteroffiziere
 - 8.1.1 Fachberufsunteroffizier (Wm) Mil Sich
 - 8.1.2 Fachberufsunteroffizier (Wm) MP und MP Ter
 - 8.1.3 Fachberufsunteroffizier (Wm) KAMIBES (Stufe Gr) und Ausb ZG LVb (Stufe Gr)
 - 8.1.4 Fachberufsunteroffizier (Wm) Infra
 - 8.1.5 Fachberufsunteroffizier (Wm) A Aufkl Det
 - 8.1.6 Fachberufsunteroffizier (Obwm) MP
 - 8.1.7 Fachberufsunteroffizier (Obwm) A Aufkl Det
- 8.2. Höhere Fachberufsunteroffiziere
 - 8.2.1 Fachberufsunteroffizier (Fw) A Aufkl Det
 - 8.2.2 Fachberufsunteroffizier (Hptfw) MP, MP Ter und MPSD
 - 8.2.3 Fachberufsunteroffizier (Hptfw) Infra
 - 8.2.4 Fachberufsunteroffizier (Hptfw) KAMIBES und Ausb zG LVb (Stufe Gr)
 - 8.2.5 Fachberufsunteroffizier (Hptfw) A Aufkl Det
 - 8.2.6 Fachberufsunteroffizier (Adj Uof) MP, MP Ter und MPSD
 - 8.2.7 Fachberufsunteroffizier (Adj Uof) Infra
 - 8.2.8 Fachberufsunteroffizier (Adj Uof) Ausb zG LVb (Stufe Z)
 - 8.2.9 Fachberufsunteroffizier (Adj Uof) KAMIBES Uof (Stufe Z)
 - 8.2.10 Fachberufsunteroffizier (Stabsadj) MP, MP Ter, MPSD, SB ELZ, Einsatzleiter MP Sich Op, MA Funknetz und MA Polycom
- 8.3 Berufsunteroffiziere
 - 8.3.1 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E 1 (Adj Uof)
 - 8.3.2 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E 2 (Adj Uof)
 - 8.3.3 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E3 (Stabsadj)
 - 8.3.4 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E4 (Hptadj)
 - 8.3.5 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E5 (Chefadj)

9 Ausbildung von Fachberufsoffizieren (FBO) und Berufsoffizieren (BO)

- 9.1 Fachberufsoffiziere
 - 9.1.1 Fachberufsoffiziersfunktion (Fachof) MP
 - 9.1.2 Fachberufsoffiziersfunktion (Lt) MP Of und MP Ter Of
 - 9.1.3 Fachberufsoffiziersfunktion (Lt) Infra und KAMIBES
 - 9.1.4 Fachberufsoffiziersfunktion (Lt) A Aufkl Det
 - 9.1.5 Fachberufsoffiziersfunktion (Oblt) MP Of, MP Ter Of, Of Infra, Of KAMIBES

- 9.1.6 Fachberufsoffiziersfunktion (Oblt) A Aufkl Det
- 9.1.7 Fachberufsoffiziersfunktionen (Hptm/Maj) Mil Sich Of, MP Ter Of, MP SoA Det Kdt, MPSD Kdt Stv, MP Sich Op, Chef Kripo MP, Einsatzleiter MP beso D
- 9.1.8 Fachberufsoffiziersfunktionen (Hptm), (Hptm/Maj) und (Maj/Oberstlt) KAMIBES sowie (Maj) SB Ausb Vorgaben, SB Versuchsstab, Chef Uem D + IT, Kdt Fst
- 9.1.9 Fachberufsoffiziersfunktionen (Maj/Oberstlt) und (Oberstlt/Oberst)
- 9.2 Berufsoffiziere
- 9.2.1 Berufsoffiziersfunktionen des fliegenden Personals der Luftwaffe
- 9.2.2 Berufsoffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E1 (Hptm)
- 9.2.3 Berufsoffiziersfunktion der Einsatzgruppe E 2 (Maj) oder (Maj i Gst)
- 9.2.4 Berufsoffiziersfunktion der Einsatzgruppe E 3 (Oberstlt) od. (Oberstlt i Gst)
- 9.2.5 Berufsoffiziersfunktion der Einsatzgruppe E 4 (Oberst) oder (Oberst i Gst))
- 9.2.6 Berufsoffiziersfunktion der Einsatzgruppe E 5 (Oberst) oder (Oberst i Gst)

10 Ausbildung von Zeitmilitär

- 10.1 Zeitunteroffizier (Fw)
- 10.2 Zeitunteroffizier (Four)
- 10.3 Zeitunteroffizier (Hptfw)
- 10.4 Zeitoffizier (Hptm)

II. Fortbildungsdienste der Truppe (FDT); ohne Erk/KVK/WK/AUD und Beso DL

1 Fachdienstkurse (FDK) der Truppengattungen/Dienstzweige

FDK der Truppengattungen

- 1.1 FDK Infanterie
- 1.1.2 FDK Alpin Of
- 1.2 FDK Panzertruppen
- 1.3 FDK Artillerie
- 1.4 FDK Fliegertruppen
- 1.4.1 FDK UP Zfhr
- 1.4.2 FDK WSO
- 1.4.3 FDK ND Of
- 1.4.4 FDK MHR
- 1.4.5 FDK Res
- 1.4.6 FDK Flpl Ei
- 1.4.7 FDK Flpl Sup
- 1.4.8 FDK Flpl Log
- 1.4.9 FDK Flpl Si
- 1.4.10 FDK FKO
- 1.4.11 FDK Sport
- 1.4.12 FDK FLORAKO
- 1.4.13 FDK FULW

- 1.5 FDK Fliegerabwehrtruppen
- 1.6 FDK Genietruppen
- 1.7 FDK Führungsunterstützungstruppen
 - 1.7.1 FDK für Wk Sdt
 - 1.7.2 FDK für Wk Uof
 - 1.7.3 FDK für Wk Of
- 1.8 FDK Übermittlungstruppen
 - 1.8.1 FDK Fk Plan Gr
 - 1.8.2 FDK Grundkurs Fk Plan Gr
 - 1.8.3 FDK Ik
 - 1.8.4 FDK IMTS
- 1.9 FDK Rettungstruppen
 - 1.9.1 FDK Rttg Gtw WELAB
 - 1.9.2 FDK Atemschutz (Ats)
 - 1.9.3 FDK Sprengtechnik Rttg Trp
- 1.10 FDK Logistiktruppen, Ns/Rs
 - 1.11 FDK Logistiktruppen, Ih
 - 1.11.1 FDK für Ih Uof
 - 1.11.2 FDK für Ih Of
 - 1.11.3 FDK für Tech Uof Ih
 - 1.11.4 FDK für Trp Hdwk
 - 1.12 FDK Logistiktruppen, Infra
 - 1.12.1 FDK für Infra Sdt
 - 1.12.2 FDK für Infra Uof
 - 1.12.3 FDK für Infra Of
 - 1.13 FDK Logistiktruppen, VT
- 1.14 FDK Logistiktruppen, Komp Zen Vet D u A Tiere
 - 1.14.1 FDK Vet D
 - 1.14.2 FDK Hundefhr
- 1.15 FDK Sanitätstruppen
 - 1.15.1 FDK Einh San
- 1.16 FDK Truppen für Militärische Sicherheit
- 1.17 FDK ABC-Abwehrtruppen

FDK Dienstzweige bzw. diverse Verwaltungsstellen

- 1.18 FDK Gst Of (GLG-Refresher)
- 1.19 FDK Militärischer Nachrichtendienst
- 1.20 FDK Militärjustiz
 - 1.20.1 FDK für Gerichtsschreiber
 - 1.20.2 FDK für Untersuchungsrichter
 - 1.20.3 FDK für Auditoren
 - 1.20.4 FDK Forensik für UR
- 1.21 FDK Armeeeseelsorge
 - 1.22 FDK FST A J Med
 - 1.22.1 FDK für mil Az I
 - 1.22.2 FDK für mil Az II
 - 1.22.3 FDK LOAC/DICA

- 1.23 FDK Truppeninformationsdienst
- 1.24 FDK Konv u Recht
- 1.25 FDK Feldpost

2 Trainingskurse (TK)/Umschulungskurse (UK)

2.1 TK

- 2.1.1 TK ELTAM
- 2.1.2 TK Fhr TTZ
- 2.1.3 TK Atemschutz (Ats)
- 2.1.4 TK Sprengtechnik Rttg Trp
- 2.1.5 TK für Of
- 2.1.6 TK für Reserveoffizier
- 2.1.7 TK Fsch Aufkl
- 2.1.8 TK LT St / Fl St / Dro Geschw
- 2.2 UK

3 Einführungskurse (EinfK)

EinfK der Truppengattungen

- 3.1 EinfK Infanterie
- 3.1.1 EinfK für mil Bergfhr
- 3.2 EinfK Panzertruppen
- 3.3 EinfK Artillerie
- 3.4 EinfK Fliegertruppen
- 3.4.1 EinfK LVb Flieger
- 3.4.2 EinfK LVb FULW
- 3.5 EinfK Fliegerabwehrtruppen
- 3.6 EinfK Genietruppen
- 3.7 EinfK Führungsunterstützungstruppen
- 3.7.1 EinfK FU
- 3.7.2 EinfK Krypt Of
- 3.8 EinfK Übermittlungstruppen
- 3.8.1 EinfK Uem Zfhr
- 3.8.2 EinfK Uem Grfhr
- 3.8.3 EinfK Ik
- 3.9 EinfK Rettungstruppen
- 3.10 EinfK Logistiktruppen, Ns/Rs
- 3.11 EinfK Logistiktruppen, Ih
- 3.11.1 EinfK Ih Of
- 3.12 EinfK Logistiktruppen, Infra
- 3.13 EinfK Logistiktruppen, VT
- 3.13.1 EinfK für Eisb Of
- 3.14 EinfK Logistiktruppen, Komp Zen Vet D u A Tiere
- 3.14.1 EinfK Hundefhr
- 3.15 EinfK Sanitätstruppen
- 3.16 EinfK Truppen für Militärische Sicherheit
- 3.17 EinfK ABC-Abwehrtruppen

EinfK der Dienstzweige bzw. diverser Verwaltungsstellen

- 3.18 EinfK Generalstabdienst
- 3.19 EinfK Militärischer Nachrichtendienst
- 3.20 EinfK Militärjustiz
- 3.20.1 EinfK für Stabsangehörige und Gerichtsweibel
- 3.21 EinfK Armeeseelsorge
- 3.22 EinfK Truppeninformationsdienst
- 3.23 EinfK für Hilfsärzte
- 3.24 EinfK FP Uof

4 Weitere FDT

Grundsätzliche Bemerkungen:

- * = Zwingend vor einer Funktionsübernahme zu bestehender Ausbildungsdienst nach Artikel 49.
- ** = Fhr Geh mit Einzelgrad, die keinen SLG, FLG oder speziellen Ausb D zu absolvieren haben, können frühestens nach 4 Gradjahren befördert werden (gleich wie Mehrfachgrad-Beförderungen).
- AusbOrg = Verantwortliche Ausbildungsorganisation des Heeres/der Luftwaffe, wie Lehrverbände, Schulen, Lehrgänge, Kurse oder Kompetenzzentren; die jährlich entsprechende Weisungen betreffend Teilnehmer/Anwärter, Aufgebots- und Meldewesen – im Einvernehmen mit dem FST A J1 – erlassen.
- Tage = Anzahl Ausbildungsdiensttage gemäss Militärischem Aufgebotstableau. Bei Teilung des Ausbildungsdienstes reduziert sich diese um die Anzahl nicht anrechenbarer Wochenendtage. Längere allgemeine Urlaube (d. h. ohne Wochenendurlaube) sind nicht berücksichtigt. Werden mehrere Grundausbildungsdienste ohne Unterbruch am Stück geleistet, erhöhen sich diese um die Anzahl Tage der zwischen zwei Grundausbildungsdiensten liegenden Tage des Wochenendurlaubs.

Formationen ohne Beförderungsmöglichkeiten

In den folgenden Formationen können keine Beförderungen erfolgen:

- Ausb u Sup, Betr Det Patrouille des Glaciers
- Ausb u Sup, Betr Det Swiss Raid Commando
- Ausb u Sup, Betr Det Swiss Air Force Competition

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
1 Rekrutenschule/Fachkurse/Ausbildung zum Unteroffizier				
1.1 Rekrutenschule				
– RS	145	– Rekr		AusbOrg
	Ausnahmen:			
	124	– Rekr	<ul style="list-style-type: none"> – Rekr der Genietruppen (ohne Aufkl, Aufkl/Fahr, Fhr St Sdt, Fhr St Sdt/Fahr, Pz Sap, Pz Sap/Brü Pz Fahr, Pz Sap/Spz Fahr, Pz Sap/Mirm Pz Fahr, Si Sdt, Si Sdt/Fahr) – Rekr der Rettungstruppen – Rekr der ABC Abwehrtruppen – Rekr der Logistiktruppen: Trp Buchh, Trp Koch, Ns Sdt und Ns Sdt/Fahr C1 je nach LVb = 18 oder 21 Wochen; alle Fkt mit VT (Vrk, Trsp, Si, Na, Uem) sowie Diagn (IMFS / Ik Syst und Fk Aufkl) = 21 Wochen. – Sanitätstruppen 	AusbOrg
	173		– Gren, Gren Einh San, Gren/Fahr	
	89		<ul style="list-style-type: none"> – Motf Ausb u Sup; 35 Tage RS-Vollendung – Fachpers Ssp Sdt; 56 Tage RS-Vollendung in Ssp Fachausb 	
	68		<ul style="list-style-type: none"> – Sdt, die zum Vrk Uof, Vrk Of, Trsp Uof oder Trsp Of ausgebildet werden – Betr Sdt San (San Sdt); 56 Tage RS-Vollendung 	
	54		– Betr Sdt/Fahr C1; 70 Tage RS-Vollendung	

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
	47		– Absolventen der Spitzensportler-RS; 77 Tage RS Vollendung – Betriebssoldaten (Betr Sdt, Büroord, Trp Ko und Ns Sdt); 77 Tage RS-Vollendung – Sdt, die zum Uof oder Of ausgebildet werden	
	40		– Sdt der Ih, Infra und ABC Abw, die zum Uof oder Of ausgebildet werden	
1.2 Fachkurse				
– FK Geb Spez	19	– Sdt, Wm, höh Uof und Lt	an Stelle 1. WK	Komp Zen Geb D A
– FK Hufschmied	19	– Sdt und Gfr	an Stelle 1. WK	Komp Zen Vet D u A Tiere
– FK Truppenköche	05	– Sdt	während RS	LVb Log
– FK Truppenbuchhalter	12	– Sdt	während RS	LVb Log
– FK Umschlaggerätefahrer	05	– Sdt	während RS	LVb Log
– FK Instandhaltung	max. 19	– Sdt, Wm und Lt (Spez Fkt) – Tech Uof Ih (Syst Spez B)	nur für AdA, die diesen FK nicht als Bestandteil ihrer Grundausb absolviert haben	LVb Log
– FK Einh San		– Rekr, Sdt, Gfr	während RS	LVb Log
– FK FI	12	– Sdt, Gfr und Wm	nur für AdA, die diesen FK nicht als Bestandteil ihrer Grundausb absolviert haben	LVb FI
1.3 Ausbildung zum Korporal (Fach/Spez Uof und FP Uof)				
– RS	47	– Rekr		AusbOrg
– UOS	33	– Sdt		AusbOrg
– KVK und Praktischer Dienst	61 (40)	– Kpl	(Korporal mit 18 Wochen RS)	AusbOrg

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
1.3.1 Ausbildung zum Korporal (ABC Uof)				
– RS	40	– Rekr		LVb Log
– UOS Teil 1	19	– Sdt		LVb Log
– UOS Teil 2	26	– Sdt		Komp Zen ABC
– Praktischer Dienst	54 (33)	– Kpl	(Korporal mit 18 Wochen RS)	AusbOrg
1.4 Ausbildung zum Wachtmeister (Gruppenführer)				
– RS	47 (61)	– Rekr	(Grenadier Rekr mit 25 Wochen RS)	AusbOrg
– Anw S	68	– Sdt		AusbOrg
– UOS	26	– Obgfr		AusbOrg
– KVK und Praktikum	47	– Obgfr		AusbOrg
– Praktischer Dienst	54 (33)	– Wm	(Gruppenführer mit 18 Wochen RS)	AusbOrg
	68		Grenadier Wm mit 25 Wochen RS	
1.4.1 Ausbildung zum Wachtmeister (Küchenchef)				
– RS	47	– Rekr		AusbOrg
– Kü C LG	47	– Sdt		LVb Log
– KVK und Praktikum	96	– Obgfr		AusbOrg
– Praktischer Dienst	54 (33)	– Wm	(Gruppenführer mit 18 Wochen RS)	AusbOrg
1.4.2 Ausbildung zum Wachtmeister (Verkehrsgruppenführer, Transportgruppenführer)				
– RS	68	– Rekr		LVb Log
– UOS 1. Teil	40	– Sdt		LVb Log
– UOS 2. Teil mit Praktikum	89	– Obgfr		LVb Log
– Praktischer Dienst	54	– Wm		AusbOrg

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
1.4.3 Ausbildung zum Wachtmeister (Instandhaltungsgruppenführer)				
– RS	40	– Rekr		LVb Log
– Anw S	61	– Sdt		LVb Log
– Praktikum	96	– Obgfr		LVb Log
– Praktischer Dienst	54 (33)	– Wm	(Gruppenführer mit 18 Wochen RS)	LVb Log
1.4.4 Ausbildung zum Wachtmeister (ABC Abwehrgruppenführer)				
– RS	40	– Rekr		LVb Log
– Anw S	61	– Sdt		LVb Log
– Praktikum 1	47	– Obgfr		LVb Log
– Praktikum 2	47	– Obgfr		Komp Zen ABC
– Praktischer Dienst	33	– Wm		Komp Zen ABC
1.4.5 Ausbildung zum Wachtmeister (Hufschmied)				
– RS	124	– Rekr		AusbOrg
– Anw S	68	– Sdt		AusbOrg
– Praktikum	82	– Obgfr		AusbOrg
– Praktischer Dienst	33	– Wm		AusbOrg
1.4.6 Ausbildung zum Wachtmeister (Fallschirmaufklärergruppenführer)				
– RS 1. Teil	33	– Rekr		LVb Fl
– RS 2. Teil	40	– Sdt		LVb Fl
– Anw S	68	– Sdt		LVb Fl
– UOS	26	– Obgfr		LVb Fl

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
– Praktikum	40	– Obgfr		LVb Fl
– Praktischer Dienst	82	– Wm		LVb Fl
1.5 Ausbildung zum Oberwachtmeister (Zugführerstellvertreter, Leiter Küchen und Leiter Tambouren)				
– Ausb Zugführerstellvertreter und Leiter Tambouren	12	– Wm	kann in Teilen geleistet werden	Gs Vb / AusbOrg
– Leiter Küchen LG	12	– Wm		LVb Log
			weitere Bedingungen: mind. 2 WK als Wm	Einh Kdt
2 Ausbildung zum höheren Unteroffizier				
2.1 Ausbildung zum Feldweibel (Syst Uof und We C Ih)				
– TLG Tech Uof	26	– Wm		
– Praktischer Dienst	54	– Fw		
			anderer Prakt D: Uem/FU Syst Fw 27 Tage ohne Prakt D: – Fw des LVb Fl – Fw der Ih	AusbOrg
			weitere Bedingungen: mind. 2 WK als Wm	
2.1.1 Ausbildung zum Feldweibel (Tech Fw FULW)				
– RS	47	– Rekr		LVb FULW
– UOS	68	– Sdt		
– TLG Tech Uof Syst Spez	26	– Obgfr		
– KVK und Praktikum	47	– Wm		
– Praktischer Dienst	54	– Fw		

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
2.1.2 Ausbildung zum Feldweibel (Tech Uof Ih, Syst Spez B)				
– RS	145	– Rekr		LVb Log
– ABC UOS	19	– Sdt/Gfr		
– TLG Tech Uof Ih	26	– Wm		
– Praktischer Dienst	54	– Fw		Ausb Org
2.1.3 Ausbildung zum Feldweibel (Flst Uof)				
– RS	47	– Rekr		LVb Log
– Anw S	68	– Sdt		
– Of Anw S	33	– Wm		
– KVK und Praktikum	47	– Fw		Ausb Org
– Praktischer Dienst	54	– Fw		
2.1.4 Ausbildung zum Feldweibel (Tech Fw der G Trp)				
– TLG A G Trp	12	– Wm		LVb G/Rttg
– Praktischer Dienst	19	– Fw		
			weitere Bedingungen: mind. 2 WK als Wm	
2.1.5 Ausbildung zum Feldweibel (Hufschmied Feldweibel)				
– TLG für Hfs Fw	26	– Hfs Wm		AusbOrg
– Praktikum	21			
– Praktischer Dienst	33			
			weitere Bedingungen: mind. 2 WK als Hfs Wm	Einh Kdt
2.1.6 Ausbildung zum Feldweibel (Feldpostunteroffizier Waffenplatz)				
– TLG für Wpl FP Uof	19	– Kpl (FP Uof), Wm	gemäss Entscheid C FP A	C FP A
– Praktischer Dienst	33	– Fw		

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
2.2 Ausbildung zum Fourier (Einheitsfourier)				
– RS	47 (61)	– Rekr	(Grenadier Rekr mit 25 Wochen RS)	AusbOrg
– Four LG	96	– Sdt		LVb Log
– KVK und Praktikum	54	– Wm		AusbOrg
– Praktischer Dienst	54 (33)	– Four	(Four mit 18 Wochen RS)	AusbOrg
	68		Four mit 25 Wochen Gren RS	
2.3 Ausbildung zum Hauptfeldweibel (Einheitsfeldweibel)				
– RS	47	– Rekr		AusbOrg
– Fw LG	96	– Sdt		LVb Log
– KVK und Praktikum	54	– Wm		AusbOrg
– Praktischer Dienst	54 (33)	– Hptfw	(Einh Fw mit 18 Wochen RS)	AusbOrg
	68		Einh Fw 25 Wochen Gren RS	
2.4 Ausbildung zum Adjutantunteroffizier (Logistikzugführer)				
– Zfhr LG Log Zfhr	26	– Wm, Fw, Four, Hptfw		LVb Log
– Praktischer Dienst	26			AusbOrg
			weitere Bedingungen:	
			mind. 3 WK als Wm, Fw, Four oder Hptfw	Einh Kdt
2.4.1 Ausbildung zum Adjutantunteroffizier (Unfallpikettzugführer)				
– UP Zfhr LG	40*	– Wm und Fw des Werkzeuges		LVb Fl
– Praktischer Dienst	54			LVb Fl
			weitere Bedingungen: mind. 2 WK als Wm/Fw	Einh Kdt

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
2.5 Ausbildung zum Stabsadjutanten (Führungsgelhilfe Stufe Bat/Abt/Geschw)				
- TLG für Stabsadj	19*	- Hptfw		AusbOrg
- SLG I	38	- Adj Uof (gewesener Hptfw)	wird in 2 Teilen durchgeführt	Kdo HKA
- Praktischer Dienst	26			AusbOrg
			ohne Praktischem Dienst:	
			Stabsadj San Trp	
			weitere Bedingungen:	
			mind. 4 WK als Hptfw	Einh Kdt
2.6 Ausbildung zum Hptadjudanten (Führungsgelhilfe Stufe Br/LVb, Flpl Kdo) und Chefadjudanten (Führungsgelhilfe Stufe Ter Reg/Ei Stäbe)				
- SLG II	31	- Stabsadj	wird in 2 Teilen durchgeführt	Kdo HKA
			weitere Bedingungen:	
- TLG A und/oder B (für höh Uof in Stäben Gs Vb bzw. kant Ter Vrb Stab)	je 19		TLG Nof / Adj/Log usw. je nach Zelle	Kdo HKA / AusbOrg
3 Ausbildung zum Subalternoffizier und zum Piloten und Bordoperateuroffizier (Hptm)				
3.1 Ausbildung zum Leutnant (Zugführer und Quartiermeister)				
- RS	47 (61)	- Rekr	(Grenadier Rekr mit 25 Wochen RS)	AusbOrg
- Anw S	68	- Sdt		AusbOrg
- Of Anw S	33	- Obgfr		AusbOrg
- Of LG	26	- Obgfr		Kdo HKA
- Offiziersschule mit Praktikum	103	- Obwm		AusbOrg
- Praktischer Dienst inkl. KVK	61 (40)	- Lt	(Zfhr mit 18 Wochen RS) Fl Nof und Dro MES Nof in Teilen	AusbOrg
	89		Gren Zfhr mit 25 Wochen RS	
- SLG I / 2. Teil	19	- Lt Quartiermeister	innerhalb von 2 Jahren nach der Beförderung zum Lt	Kdo HKA

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
3.1.1 Ausbildung zum Leutnant (Verkehrszugführer und Transportzugführer)				
– RS	68	– Rekr		LVb Log
– Of Anw S	40	– Obgfr		LVb Log
– Offiziersschule 1. Teil	54 (47)	– Obgfr	(1. RS Start)	LVb Log
– Of LG	26	– Obgfr		Kdo HKA
– Offiziersschule 2. Teil mit Praktikum	117 (124)	– Obwm	(1. RS Start)	LVb Log
– Praktischer Dienst inkl. KVK	61	– Lt		AusbOrg
3.1.2 Ausbildung zum Leutnant (Ih Of, Infra Of, Wk Schutz Of, Wk Sich Of, Wk Tech Of und ABC Abw Of)				
– RS	40	– Rekr		LVb Log
– Anw S	61	– Sdt		
– Of Anw S	47	– Obgfr		
– Of LG	26	– Obgfr		Kdo HKA
– Offiziersschule mit Praktikum	103	– Obwm		LVb Log
– Praktischer Dienst inkl. KVK	61 (40)	– Lt	(Zfhr mit 18 Wochen RS)	LVb Log/ Komp Zen ABC
3.1.3 Ausbildung zum Leutnant (Arzt, Zahnarzt, Apotheker)				
– RS	47	– Rekr		LVb Log
– Anw S	40	– Sdt		LVb Log
– KK 1 Med	54	– Obgfr	nach 2. Propaedeutikum bzw. entsprechendes Examen bis spätestens vor dem Staatsexamen	LVb Log
– KK 2 Med	54	– Wm	ab dem 4. Studienjahr nach Absolvierung der entsprechenden Examina, spätestens jedoch im Jahr nach Absolvierung des Staatsexamens	LVb Log

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
– Praktischer Dienst	82 (166)	– Lt	(Zaz, Ausb zum Kieferchir) Voraussetzung für Az und Zaz: Eidg. Berufsdiplom	FST A J Med/SAMK
– Praktikum	89	– Lt	fakultativ, mit Anrechnung an Ausbildungsdienstpflicht; kann vor bzw. nach dem Prakt D geleistet werden. Voraussetzung für Az und Zaz: Eidg. Berufsdiplom	FST A J Med/SAMK
3.1.4 Ausbildung zum Leutnant (Veterinärarzt)				
– RS	89	– Rekr		AusbOrg
– Of Anw S für Vet Az	54	– Soldat		AusbOrg
– Offiziersschule für Vet Az	54	– Obgfr		AusbOrg
– Praktikum	70	– Obwm		AusbOrg
– Praktischer Dienst	33	– Lt	nach Studienabschluss; kann in Teilen geleistet werden	AusbOrg
3.1.5 Ausbildung zum Leutnant (Fallschirmaufklärerzugführer)				
– RS 1. Teil	33	– Rekr		LVb Fl
– RS 2. Teil	40	– Sdt		LVb Fl
– Anw S	68	– Sdt		LVb Fl
– Of Anw S	33	– Obgfr		LVb Fl
– Of LG	26	– Obgfr		Kdo HKA
– Offiziersschule mit Praktikum	103	– Obwm		LVb Fl
– KVK und Praktischer Dienst	96	– Lt		LVb Fl
3.1.6 Ausbildung zum Leutnant (Tc Of)				
– Of Anw S	26	– AdA mit Mannschaftsgrad oder – Unteroffizier		AusbOrg

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
– Of LG	26	– Obgfr oder – Unteroffizier		AusbOrg
– Te Fachausb	5	– Lt		AusbOrg
Bemerkungen: Ausb kann erst nach mind. 3 WK als AdA mit Mannschaftsgrad bzw. Uof erfolgen.				
3.1.7 Ausbildung zum Leutnant (Ssp Of)				
– RS	47	– Rekr		AusbOrg
– Anw S	68	– Sdt		AusbOrg
– Of Anw S	33	– Obgfr		AusbOrg
– Of LG	26	– Obgfr		Kdo HKA
– Offiziersschule	75	– Obwm		AusbOrg
– Ssp Fachausb	89	– Lt	inkl. TLG A Nof	AusbOrg / Kdo HKA
3.2 Ausbildung zum Oberleutnant				
<p>Beförderung erfolgt nach Absolvierung der gesamten Ausbildung zum Leutnant (inkl. des Praktischen Dienstes) und 2 WK als Leutnant bzw. nach 4 Gradjahren als Leutnant.</p> <p>Die Beförderung zum Quartiermeister (Oblt) erfolgt nach Absolvierung des SLG 1/2. Teil bzw. nach 4 Gradjahren als Leutnant.</p> <p>Vorbehalten bleibt ein Aufschub der Beförderung wegen ungeordneten persönlichen Verhältnissen.</p>				FST A
3.3. Ausbildung zum Pilot und Bordoperateuroffizier (Hptm)				
– FLG I	26	– Pil – Bordop Of		Kdo HKA/ LVb Fl
– Praktischer Dienst	26			LVb Fl
– TLG für Bordop gemäss Chef Ausb LW.				

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
4 Ausbildung zum Kommandanten (inkl. Kdt Stv und Chef Einsatz bzw. Radaroffizier) und zum höheren Stabsoffizier				
4.1 Einh Kdt (Hptm) und (Hptm/Maj); sowie Kom SDMP und Kom SDBR (Hptm/Maj)				
– FLG I	26*	– Adj Uof (Log Zfhr)		Kdo HKA
– TLG I (inkl. FLG I LVb)	26	– Sub Of	anderer TLG:	AusbOrg
		– Fhr Geh Hptm / Maj	– TLG I Inf für Kdt Log Kp 19 Tage	LVb Inf
		– Einh Kdt Hptm für Fkt (Hptm/Maj)	– TLG LVb Uem/FU Kdt I 19 Tage	LVb Uem/FU
			– TLG EKF Kdt und Fhr Geh I 19 Tage	LVb Uem/FU
			– TLG Uem/FU für Stabskp Kdt 5 Tage	LVb Uem/FU
			– TLG HQ Tm Kp Kdt 12 Tage	LVb Uem/FU
			– TLG HQ Trsp Kp Kdt 12 Tage	LVb Log
			– TLG HQ Betr Kp Kdt 12 Tage	LVb Log
			– TLG I Ih Kdt Mob Ih Kp 5 Tage	LVb Log
			– TLG I VT 19 Tage	LVb Log
			– TLG I Kdt Infra Betr Kp 5 Tage	Mil Sich
			– TLG I Log Kp Kdt (Inf, Pz und Art) 5 Tage	LVb Log
			– TLG I Armeetiere 12 Tage	LVb Log
			– TLG Ns/Rs 12 Tage	LVb Log
			– Kdt Pz Sap Kp (Anteil TLG I G Trp und Anteil TLG I Pz Trp) 2 x 12 Tage	LVb G/Rttg
			– TLG I G Trp 2 x 12 Tage	LVb G/Rttg

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
			– TLG I Pz (ohne Kdt Pz Mw Kp) 12 Tage – TLG FULW 12 Tage	LVb Pz LVb FULW
– Praktischer Dienst inkl KVK	61		Kdt Log Kp der Inf, Pz und Art Trp leisten davon 5 Tage im TLG I Log ohne TLG: – Kdt Infra Kp – Kdt San Trp – Kom SDBR und Kom SDMP – ehemalige Fhr Geh VT Stufe Trp Kö, für die Weiterausbildung zum Kdt VT Stabskp, Kdt Vrk Kp oder Kdt Trsp Kp	
– Praktischer Dienst inkl. KVK	40		ohne Prakt D: – Fhr Geh Maj – Kom SDMP und Kom SDBR anderer Prakt D: – Kdt Infra Kp 26 Tage – Radarof 26 Tage	LVb Log LVb Flab
für Anwärter mit 18 Wochen RS Die Weiterausbildung zum Einh Kdt kann erst nach dem 3. WK als Sub Of bzw. 4. WK als Adj Uof (Log Zfhr) erfolgen. Bei Kommandanten mit Doppelgrad Hptm/Maj: Beförderung zum Maj nach 4 Jahren als Hptm.				
4.2 St Kdt (Maj)				
– FLG II	38*	– Pilot / Bordop Of Hptm	wird in 2 Teilen durchgeführt	Kdo HKA
– Praktischer Dienst	26	– Kdt Dro Kp – Dro Op Of Hptm		LVb Fl

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig	
4.3 Bat/Abt Kdt Stv (Maj) und Chef Ei / Radarof (Hptm/Maj)					
– FLG II	38*	– Fhr Geh Hptm / Maj (gewesener Einh Kdt)	wird in 2 Teilen durchgeführt	Kdo HKA	
– TLG II	12	– Einh Kdt Hptm – Einh Kdt Hptm/Maj	anderer TLG:	AusbOrg	
			– TLG EKF Kdt und Fhr Geh	19 Tage	LVb Uem/FU
			– TLG Kdt und Kdt Stv San Trp	5 Tage	LVb Log
– Praktischer Diens (als Bat/Abt Kdt) inkl. KVK	26		ohne TLG:		
			– Chef Ei Infra Bat – Kdt Stv LVb FULW	AusbOrg	
4.4 Geschw Kdt Stv (Maj)					
– FLG II	38*	– Einh Kdt Hptm/Maj	wird in 2 Teilen durchgeführt	Kdo HKA	
– TLG II	12	– Fhr Geh (gewesener Einh Kdt) – Pil / Bordop Of Hptm – St Kdt Maj – Kdt Dro Kp Hptm		LVb Fl	

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig	
4.5 Bat/Abt Kdt (Oberstlt)					
– FLG II	38*	– Fhr Geh Hptm bis Oberstlt (gewesener Einh Kdt) – Kdt Stv Maj / Oberstlt Einh Kdt Hptm / Maj	wird in 2 Teilen durchgeführt	Kdo HKA	
– TLG II	12			AusbOrg	
			ohne TLG: – Kdt Infra Bat – Kdt SDBR und Kdt SDMP – ehemalige Fhr Geh Bereich VT der Stäbe Gs Vb – Kdt LVb FULW anderer TLG: – Kdt San Trp	5 Tage	LVb Log
– Praktischer Dienst	26		ohne Prakt Dienst: – Kdt Infra Bat – Kdt SDBR und Kdt SDMP – Kdt (Milizstab) Komp Zen Vet D u A Tiere		
Mindestens 2 Jahre als Kdt Stv oder Chef Ei bzw. Radarof (ohne Gst Of)					
4.6 Geschw Kdt (Oberstlt)					
– FLG II	38*	– Kdt Stv Maj	wird in 2 Teilen durchgeführt	Kdo HKA	
– Praktischer Dienst	26	– St Kdt Maj			LVb Fl
Mindestens 2 Jahre als St Kdt oder Geschw Kdt Stv (ohne Gst Of)					
FLG/SLG **: Je nach Herkunft bzw. zukünftiger Funktion kann der für die Behandlung personeller Angelegenheiten zuständige Vorgesetzte einen SLG bzw. FLG, TLG oder einen spez. Ausbildungsdienst anordnen.					

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
4.7 Chef Astt und Chef Fachstab (Oberstlt oder Oberst)				
	<ul style="list-style-type: none"> – Fhr Geh Maj bis Oberst – Kdt Stv Maj bis Oberst – Kdt Oberstlt/Oberst 		FST A	
4.8 Kdt Stv Flpl Kdo (Oberstlt)				
– Praktischer Dienst	19	<ul style="list-style-type: none"> – Geschw Kdt Stv Maj – Geschw oder Abt Kdt Oberstlt 		LVb Fl
– mind. 3 WK als Geschw Kdt Stv, Geschw Kdt, Kdt Sup Abt, Kdt Log Abt				
4.9 Kdt Flpl Kdo (Oberst)				
– Praktischer Dienst	19	<ul style="list-style-type: none"> – Kdt Stv Flpl Kdo Oberstlt – Geschw Kdt Oberstlt 		LVb Fl
– mind. 2 WK als Kdt Stv Flpl Kdo bzw. 3 WK als Geschw Kdt				
4.10 Kdt Kampfgruppe im LVb Flab (Oberst)				
– TLG B Flab	5	<ul style="list-style-type: none"> – Abt Kdt Oberstlt – Fhr Geh Oberstlt/Oberst (gewesener Kdt Trp Kö) 		LVb Flab
– Praktischer Dienst	26			
4.11 Kdt Stv Gs Vb (Oberst)				
	<i>gem spez Weisung</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Fhr Geh Oberstlt/Oberst (gewesener Kdt Trp Kö) – Kdt Stv Oberstlt – Kdt Oberstlt/Oberst 		Kdo HKA

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
4.12 Chef Kant Ter Vrb Stab (Oberst)				
FLG II	38	– Fhr Geh Oberstlt/Oberst (gewesener Kdt Trp Kö) – Kdt Stv Oberstlt – Kdt Oberstlt/Oberst		Kdo HKA
TLG Of Ter D	5			
4.13 höh Stabsof (Br, Div oder KKdt)				
FLG III	<i>gem spez Weisung</i>	– Fhr Geh Oberstlt/Oberst (gewesener Kdt Trp Kö für WA zum Kdt Gs Vb) – Kdt Stv Oberstlt/Oberst – Kdt Oberstlt / Oberst		Kdo HKA
Die Beförderung zum Korpskommandanten ist nur für Br und Div möglich.				
5 Ausbildung der Generalstabsoffiziere (gilt für alle Fkt gemäss Sollbestandestabellen)				
5.1 Gst Of Grundausbildung (Maj i Gst und Oberstlt i Gst)				
– GLG I	26	– Pil/Bordop Of Hptm – Kdt Stv Maj – Kdt Hptm/Maj/Oberstlt		Kdo HKA
– GLG II	26			
– GLG III	26			
– Bestandener FLG II / 1. Teil. – Führung Einh Kdo während mind. 3 WK; Pilot / Bordop Of: 3 Gradjahre als Hptm. – Die Beförderung zum Maj i Gst erfolgt nach bestandenem GLG II. – Die Beförderung zum Oberstlt i Gst erfolgt nach bestandenem GLG III.				

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
5.2 Gst Of Weiterausbildung zum Bat/Abt/Geschw Kdt (Oberstlt i Gst)				
– TLG II	12	– Maj i Gst/Oberstlt i Gst	ohne TLG: gemäss Ziffer 4.5	AusbOrg
– FLG II / 1. Teil	26 *		Kdo HKA	
– Praktischer Dienst	26		ohne Prakt D: gemäss Ziffer 4.5	AusbOrg
– Die Ausb zum Bat/Abt Kdt sollte in der Regel vor der Gst Of Grundausbildung absolviert werden. – Die Beförderung zum Oberstlt i Gst kann erst nach abgeschlossener Gst Of Grundausbildung (GLG III) erfolgen.				
5.3 Gst Of Weiterausbildung, USC, SC und Kdt Stv Gs Vb sowie andere Fkt der Grade Oberstlt i Gst und Oberst i Gst				
– GLG III	26	– Maj i Gst/(Oberstlt i Gst)	Abschluss Grundausbildung insbeso für ehemalige Trp Kö Kdt	Kdo HKA
– GLG IV	19	– Oberstlt i Gst/(Oberst i Gst)	für Bef zum Oberst i Gst bzw. Mutation zum Kdt Stv Flpl Kdo oder USC	
– GLG V	19	– (Oberstlt i Gst)/Oberst i Gst (gewesener Kdt Trp Kö)	für SC, Kdt Flpl Kdo und Kdt Stv Gs Vb	
– Bei Übernahme einer Fkt, die allen Fhr Geh (auch nicht Gst Of) offen steht, entscheidet der Kdt Gs Vb über die Absolvierung des entsprechenden TLG; ausgenommen davon ist die zwingende Absolvierung des TLG B Art für Art Chef der Gs Vb. – Kdt Flpl und Stv leisten einen Prakt D von 19 Tagen gemäss LVb Fl. – Die Beförderung zum SC (Oberst i Gst) ist nur vom Grad Oberstlt i Gst aus möglich. – Als SC können nur ehemalige USC mit absolviertem GLG V eingeteilt werden.				

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
6 Ausbildung zum Führungsgehilfen				
6.1 Führungsgehilfen Truppenkörper (Hptm/Maj) oder (Maj/Oberstlt)				
– TLG A	19	– Adj Uof (Log Zfhr) – Sub Of – Fhr Geh Hptm / Maj – Kdt Stv Maj – Einh Kdt Hptm/Maj	anderer TLG: – TLG Uem (auch für Tc Of, EKF Of und Uem Of Flab) 12 Tage – TLG A Log, Ih (für Ih Of, Wk Schutz Of, Wk Sich Of, Wk Tech Of) 5 Tage – TLG A ABC Abw Trp 19 Tage – TLG A Art 12 Tage (Uem Of leisten davon 2 Tage beim LVb Uem/FU) – TLG A G Trp 12 Tage – TLG A Log, Ns/Rs 12 Tage – TLG A Log, San Trp 5 Tage – TLG A Log, Chef FGG 4 (S4) 5 Tage – TLG B Uem Of (für Uem Of spez Fkt mit Ei im Uem D) 5 Tage – TLG B Uem Of (für Of Tc und Art Uem Of) 2 Tage – TLG A Flab (Flab Of, Lwf Of und Uem Of Flab) 5 Tage – TLG A Alpin Of 12 Tage	AusbOrg / Kdo HKA LVb Uem/FU LVb Log LVb Log LVb Art LVb G/Rttg LVb Log LVb Log LVb Log LVb Uem/FU LVb Uem/FU LVb Flab Komp Zen Geb D A

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
			– TLG Of Ber 5 Tage – TLG Of Ter D 5 Tage ohne TLG: – Qm – Of Komp Zen Vet D u A Tiere (Vet Az und Tr Of) – gewesene Kdt VT Stabskp, VrK oder Trsp Kp, Kdt Stv VT Bat, Chef Ei VT Bat – Alpin Of, sofern Ausb als Geb Spez Zfhr absolviert – Of MP (sofern gewesener Einh Kdt) – Of der LW (exkl. Adj, Nof, Qm, Az usw.) gem Chef Ausb LW – Ssp Det Chef	Kdo HKA Kdo HKA
– SLG I	38*		– wird in 2 Teilen durchgeführt – gewesene Einh Kdt (Hptm oder Maj) mit bestandenem FLG I absolvieren nur den SLG I/ 1. Teil von 19 Tagen – Qm absolvieren nur den SLG I / 2. Teil von 19 Tagen – Ssp Det Chef absolvieren den FLG I von 26 Tagen ohne SLG: Of mit bestandenem FLG II bzw. SLG II Tc Of	Kdo HKA
– Praktischer Dienst	26		anderer Praktischer Dienst: – Ssp Det Chef 12 Tage	AusbOrg

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
			<p>ohne Praktischen Dienst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Of Ter D - Qm - Of Komp Zen Vet D u A Tiere (Vet Az, Tr Of) - Wk Schutz Of und Wk Sich Of der HQ Bat - Ih Of, Infra Of (Ih Of der Uem Abt / FU Bat müssen den Prakt D absolvieren) - Of MP (sofern gewesener Einh Kdt) - Of TID - Tc Of - Of der LW (exkl. Adj, Nof, Qm, Az usw.) gem Chef Ausb LW - Musikof 	
<ul style="list-style-type: none"> - Die Weiterbildung kann erst nach dem 3. WK als Sub Of bzw. 4 WK als Adj Uof (Log Zfhr) erfolgen. - Für Fhr Geh, die den TLG A bereits auf Stufe Trp Kö absolviert haben, kann der für die Behandlung personeller Angelegenheiten zuständige Vorgesetzte einen TLG B anordnen. - Zum Chef FGG 4 (S4) können nur Fhr Geh aus dem FGG 4 vorgeschlagen werden. - Die Bef zum Qm Hptm erfolgt frühestens nach 3 Gradjahren als Oblt (sofern SLG I / 2. Teil absolviert). - Fhr Geh gemäss Sollbestandstabellen mit Doppelgrad: Beförderung nach 4 Jahren im tieferen Grad. 				

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
6.2 Fhr Geh Grosser Verband (inkl. Ter Vrb Stäbe), Hauptquartier der Armee, Kompetenzzentren und Formationen von Ausbildung und Support (Hptm/Maj)				
– TLG A	19	– Adj Uof (Log Zfhr) – Sub Of		AusbOrg / Kdo HKA
		– Fhr Geh Hptm/Maj – Kdt Stv Maj – Einh Kdt Hptm/Maj	anderer TLG: – TLG B Adj für 2. Adj 5 Tage – TLG Of Bereitschaft 5 Tage – TLG Of Ter D 5 Tage – TLG II Uem/FU 12 Tage – TLG A G Trp 12 Tage – TLG A Log Ns/Rs 12 Tage – TLG A Log, San Trp 5 Tage – TLG B Art (Uem Of leisten da von 2 Tage beim LVb Uem/FU) 19 Tage – TLG B Nof (zusätzlich) für Nof der Na Zen 19 Tage – TLG A Mil Sich Of 12 Tage	Kdo HKA Kdo HKA Kdo HKA LVb Uem/FU LVb G/Rttg LVb Log LVb Log LVb Art Kdo HKA LVb Log

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
			<p>ohne TLG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qm - Tr Of, Vet Az - Fhr Geh HQ auf stabseigenen Fkt - Of der LW (exkl. Adj, Nof, Qm, Az usw.) gem Chef Ausb LW - Of Tc D und Tc Of - Of Konv und Recht - Sport Of 	
- SLG I	38*		<ul style="list-style-type: none"> - wird in 2 Teilen durchgeführt - gewesene Einh Kdt mit bestandenem FLG I absolvieren nur den SLG I / 1. Teil von 19 Tagen <p>ohne SLG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Of mit bestandenem FLG II bzw. SLG II 	Kdo HKA

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
<ul style="list-style-type: none"> - Praktischer Dienst 	<p>26</p>		<p>ohne Praktischen Dienst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Of, die bereits einen Prakt Dienst auf Stufe Trp Kö absolviert haben. - 2. Adj Gs Vb - Of Ter D - Qm - Of Komp Zen Vet D u A Tiere (Vet Az, Tr Of) - Of San Trp - Of TID - Mil Sich Of - Tc Of - Fhr Geh HQ auf stabseigenen Fkt - Of der LW (exkl. Adj, Nof, Qm, Az usw.) gem Chef Ausb LW - Musikof - Sport Of 	<p>AusbOrg</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Die Weiterbildung kann erst nach dem 3. WK als Sub Of bzw. 4. WK als Adj Uof (Log Zfhr) erfolgen. - Je nach Herkunft bzw. zukünftiger Funktion kann der für die Behandlung personeller Angelegenheiten zuständige Vorgesetzte einen anderen TLG, SLG bzw. FLG anordnen (z.B. Nof im Na Zen Gs Vb = SLG II). - Der Vorschlag zum Chef Na Aw kann frühestens im 3. Funktionsjahr als Fhr Geh (Hptm/Maj) erteilt werden. - Die Bef zum Qm Hptm erfolgt frühestens nach 3 Gradjahren als Oblt (sofern SLG I/2. Teil absolviert). - Fhr Geh gemäss Sollbestandstabellen mit Doppelgrad: Beförderung nach 4 Jahren im tieferen Grad. - Hauptquartier der Armee: Je nach Herkunft bzw. zukünftiger Funktion kann der für die Behandlung personeller Angelegenheiten zuständige Vorgesetzte einen anderen SLG oder einen FLG anordnen. 				

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
6.3 Fhr Geh Grosser Verband (inkl. Ter Vrb Stäbe), Hauptquartier der Armee, Kompetenzzentren und Formationen von Ausbildung und Support (Maj/Oberstlt) oder (Oberstlt/Oberst)				
– TLG B	19	– Fhr Geh Hptm/Maj/Oberstlt – Kdt Stv Maj/Oberstlt – Kdt Hptm/Maj/Oberstlt	anderer TLG: – TLG B Adj und TLG B Adj/G1 5 Tage – TLG III EKF 12 Tage – TLG B G Trp 12 Tage – TLG B Rttg Trp 5 Tage – TLG B Log, Ns/Rs 5 + 2 Tage – TLG B Log, VT 12 Tage – TLG B Log, Ih/Infra 5 Tage – TLG B ABC Abw Trp 12 Tage – TLG B Alpin D 12 Tage – TLG III Uem/FU (inkl. spez Fkt im Uem D) 5 Tage – TLG Of Ber 5 Tage – TLG Of Ter D 5 Tage – TLG B für Rechtsf 4 Tage	AusbOrg/ Kdo HKA Kdo HKA LVb Uem/FU LVb G/Rttg LVb G/Rttg LVb Log LVb Log LVb Log Komp Zen ABC Komp Zen Geb D A LVb Uem/FU Kdo HKA Kdo HKA C KVR

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
			<ul style="list-style-type: none"> – Nof und alle Of des ND haben vorgängig den TLG A Nof zu absolvieren – Eisb Of absolvieren nach dem EinfK Eisb Of den TLG B VT – Of der LW (exkl. Adj, Nof, Qm, Az usw.) gem Chef Ausb LW <p>ohne TLG:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Of San Trp – Vet Az Of, Tr Of – Mil Sich Of – Ssp Det Chef – Sport Of – Fhr Geh HQ auf stabseigenen Fkt 	
<ul style="list-style-type: none"> – SLG II 	31*		<p>wird in zwei Teilen durchgeführt</p> <p>ohne SLG**:</p> <p>Of mit bestandenem FLG II;</p> <p>anderer LG:</p> <p>Chef Personelles und 1. Adj: nur SLG II / 2. Teil von 19 Tagen</p>	Kdo HKA
<ul style="list-style-type: none"> – Zum 1. Adj können nur Abt/Bat Adj bzw. Of mit absolviertem TLG A vorgeschlagen werden. – Zum Lei Nof können nur Abt/Bat Nof vorgeschlagen werden. – Fhr Geh gemäss Sollbestandstabellen mit Doppelgrad: Beförderung nach 4 Jahren im tieferen Grad. 				
<p>Je nach Herkunft bzw. zukünftiger Funktion kann der für die Behandlung personeller Angelegenheiten zuständige Vorgesetzte einen anderen TLG, SLG bzw. FLG anordnen.</p>				
<p>6.4 Präsidenten und Führungshelfen der Militärjustiz (Hptm bis Oberst)</p>				
<p>FLG/SLG**: Je nach Herkunft bzw. zukünftiger Funktion kann der Obauditor einen SLG bzw. FLG oder einen spez. Beförderungsdienst von gleicher Dauer anordnen.</p>				

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
Beförderungen von Führungsgehilfen (ohne Präsidenten) auf Funktionen der MJ gemäss Sollbestandstabellen (bis max. Oberst): jeweils nach 4 Gradjahren im tieferen Grad.				
7 Ausbildung von Berufssoldaten (BS)				
7.1 Berufssoldat Gefreiter (Gfr Mil Sich und Gfr MP)				
		– Sdt	Erfahrung im Beruf: 150 Einsatztage / MP-Einsatztage Beförderung frühestens nach 2 Jahren Einsatz als BS bzw. frühestens 2 Jahre nach Einf K Mil Sich für MP	Mil Sich
7.2 Berufssoldat Obergefreiter (Obgfr Mil Sich und Obgfr MP)				
		– Gfr	Erfahrung im Beruf: 250 Einsatztage / MP-Einsatztage Beförderung frühestens nach einem Jahr Einsatz als Gfr bzw. frühestens 3 Jahre nach Einf K Mil Sich für MP	Mil Sich
8 Ausbildung von Fachberufsunteroffizieren (FBU) und Berufsunteroffizieren (BU)				
8.1 Fachberufsunteroffiziere				
8.1.1 Fachberufsunteroffizier (Wm) Mil Sich				
– Unteroffiziersschule	26	– Gfr / Obgfr		Mil Sich
– Praktikum	40	– Obgfr		
– Praktischer Dienst	54	– Wm		
8.1.2 Fachberufsunteroffizier (Wm) MP und MP Ter				
		– Gfr / Obgfr	Ausbildung: MP: Grundausb bei MP S MP Ter: MP Ter S Erfahrung im Beruf: 250 MP-Einsatztage	Kdo Mil Sich

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
8.1.3 Fachberufsunteroffizier (Wm) KAMIBES (Stufe Gr) und Ausb zG LVb (Stufe Gr)				
		– Sdt, Gfr, Obgfr	Ausbildung: S GAAU von 82 Tage	Mil Sich
– Praktischer Dienst	40	– Wm		
8.1.4 Fachberufsunteroffizier (Wm) Infra				
– Unteroffiziersschule	26	– Sdt, Gfr		Mil Sich
			Ausbildung: Fachausb Infra	
8.1.5 Fachberufsunteroffizier (Wm) A Aufkl Det				
		– Sdt, Gfr, Obgfr		Kdo Gren
			Ausbildung: Grundkurs A Aufkl Det	
8.1.6 Fachberufsunteroffizier (Obwm) MP				
		– Wm	Ausbildung: Fachausb MP Erfahrung im Beruf: 600 MP-Einsatztage 3 Jahre als MP Wm	Mil Sich
8.1.7 Fachberufsunteroffizier (Obwm) A Aufkl Det				
		– Wm	Erfahrung im Beruf: 2 Jahre als Wm im A Aufkl Det	
8.2 Höhere Fachberufsunteroffiziere				
8.2.1 Fachberufsunteroffizier (Fw) A Aufkl Det				
		– Wm, Obwm	Ausbildung: – Fachausb A Aufkl Det Erfahrung im Beruf: 2 Jahre Angehöriger des A Aufkl Det	Kdo Gren

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
8.2.2 Fachberufsunteroffizier (Hptfw) MP, MP Ter und MPSD				
		– Wm, Obwm	Ausbildung: <ul style="list-style-type: none"> – Tech Ausb 1 MP Uof – Berufspraktikum MP – Fachausb – MP Ter S für MP Ter und MPSD Erfahrung im Beruf: 600 MP-Einsatztage	Kdo Mil Sich
8.2.3 Fachberufsunteroffizier (Hptfw) Infra				
– Fw LG	96	– Wm		LVb Log
			Ausbildung: <ul style="list-style-type: none"> – Fachausb Infra Erfahrung im Beruf: 4 Jahre in Fkt C Gr Betr oder Tech	Mil Sich
8.2.4 Fachberufsunteroffizier (Hptfw) KAMIBES und Ausb zG LVb (Stufe Gr)				
		– Wm, Obwm, Fw	Ausbildung: <ul style="list-style-type: none"> – S GAAU – KAMIBES: Fachkurs III (SC1) Erfahrung im Beruf: Ausb zG LVb: 4 Jahre in Fkt Ausb KAMIBES: 600 Einsatztage	Mil Sich
8.2.5 Fachberufsunteroffizier (Hptfw) A Aufkl Det				
– Fw LG	96	– Obwm, Fw		LVb Log
– Praktischer Dienst	33	– Hptfw		Kdo Gren
			Ausbildung: <ul style="list-style-type: none"> – C Mat, C Mun oder andere Fkt im Log Bereich 	Kdo Gren

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
8.2.6 Fachberufsunteroffizier (Adj Uof) MP, MP Ter und MPSD				
– Offizierslehrgang	26	– Hptfw		Kdo HKA
			Ausbildung: – Berufspraktikum MP (Prakt D) – Tech Ausb 2 MP Uof – MP: Fachausb Erfahrung im Beruf: Tech Ausb 1 MP Uof 800 Einsatztage MP Ter S + Fachausb (ohne MP)	Mil Sich
8.2.7 Fachberufsunteroffizier (Adj Uof) Infra				
– Offizierslehrgang	26	– Hptfw		Kdo HKA
			Ausbildung: – Fachausb Infra Erfahrung im Beruf: 4 Jahre in Fkt als C Betr oder Tech	Mil Sich
8.2.8 Fachberufsunteroffizier (Adj Uof) Ausb zG LVb (Stufe Z)				
– Offizierslehrgang	26	– Wm, Fw, Four, Hptfw		Kdo HKA
			Erfahrung im Beruf: 4 Jahre in Fkt als Ausb zG LVb Bemerkung: Quereinstiger im Grade Adj Uof haben zusätzlich die S GAAU zu absolvieren.	Mil Sich
8.2.9 Fachberufsunteroffizier (Adj Uof) KAMIBES Uof (Stufe Z)				
– Offizierslehrgang	26	– Hptfw		Kdo HKA
			Ausbildung: – Fachkurs III (SC1) Erfahrung im Beruf: S GAAU 800 Tge Einsatz	Mil Sich

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
8.2.10 Fachberufsunteroffizier (Stabsadj) MP, MP Ter, MPSD, SB ELZ, Einsatzleiter MP Sich Op, MA Funknetz und MA Polycom				
– TLG für Stabsadj	19	– Adj Uof		LVb Log
– SLG I	38	– Hptfw/Adj Uof (MA Fk Netz und MA Polycom)	– wird in 2 Teilen durchgeführt	Kdo HKA
			Ausbildung: <ul style="list-style-type: none"> – Berufspraktikum MP (Prakt D) – externe Fachkurse und beso Fachausb Erfahrung im Beruf: <ul style="list-style-type: none"> Tech Ausb 1 und 2 MP Uof (ohne MA Fk Netz und MA Polycom) 1000 Einsatztage / MP-Einsatztage 	
8.3 Berufsunteroffiziersfunktionen				
8.3.1 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E 1 (Adj Uof)				
– Ausb zum höheren Unteroffizier		– höherer Uof	Grundausbildung BUSA von 2 Jahren	Kdo HKA
8.3.2 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E2 (Adj Uof)				
		– Adj Uof	Erfahrung im Beruf: <ul style="list-style-type: none"> mehrfähriger erfolgreicher Einsatz in versch E1- Funktionen/Stellen 	Kdo LVb

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
8.3.3 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E3 (Stabsadj)				
– TLG für Stabsadj	19	– Adj Uof		LVb Log
– FLG I oder SLG I (entsprechend künftiger Funktion)	26 */38		SLG I wird in 2 Teilen durchgeführt	Kdo HKA
			Kontingent: freie Stelle gem Stellenplan Ausbildung: ZAL 1 BUSA Erfahrung im Beruf: mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E2- Funktionen Minimalalter: in der Regel 35 Auswahlverfahren bestanden	
8.3.4 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E4 (Hptadj)				
		Stabsadj	Kontingent: freie Stelle gem Stellenplan Ausbildung: ZAL 2 BUSA Erfahrung im Beruf: mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E3- Funktionen Minimalalter: in der Regel 42 Auswahlverfahren bestanden	
8.3.5 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E5 (Chefadj)				
		Hptadj	Kontingent: freie Stelle gem Stellenplan Ausbildung: bedarfsorientiert Erfahrung im Beruf: mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E4- Funktionen Minimalalter: in der Regel 48 Auswahlverfahren bestanden	

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
9 Ausbildung von Fachberufsoffizieren (FBO) und Berufsoffizieren (BO)				
9.1 Fachberufsoffiziere				
9.1.1 Fachberufsoffiziersfunktion (Fachof) MP				
		– AdA mit Mannschaftsgrad oder Uof	Ausbildung: <ul style="list-style-type: none"> – Tech Ausb Fachof MP – F400 MP-Einsatztage achausb Erfahrung im Beruf: 400 MP-Einsatztage	Mil Sich
9.1.2 Fachberufsoffiziersfunktion (Lt) MP Of und MP Ter Of				
– Offizierslehrgang	26	– Wm, Fw, Four, Hptfw – Adj Uof, Stabsadj (zum MP Ter Of)		Kdo HKA
– Praktischer Dienst	61	– Lt	ohne MP Ter Of	Mil Sich
			Ausbildung: <ul style="list-style-type: none"> – Tech Ausb 1 MP Of – Fachausb MP Ter Of: MP Ter S und Forensik Ausb Erfahrung im Beruf: 400 MP-Einsatztage	

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
9.1.3 Fachberufsoffiziersfunktion (Lt) Infra und KAMIBES				
– Offizierslehrgang	26	– Wm, Hptfw (Infra) – Adj Uof		Kdo HKA
– Praktischer Dienst	61	– Lt		Mil Sich
			Ausbildung: – Fachausb Infra (ohne KAMIBES) Erfahrung im Beruf: für KAMIBES: 1000 Tage Einsatz	
9.1.4 Fachberufsoffiziersfunktion (Lt) A Aufkl Det				
– Offizierslehrgang	26	– Obwm, Fw, Hptfw		Kdo HKA
– OS mit Praktikum	103			Kdo Gren
– Praktischer Dienst	61	– Lt		
9.1.5 Fachberufsoffiziersfunktion (Oblt) MP Of, MP Ter Of, Infra, KAMIBES				
		– Lt	Erfahrung im Beruf: 2 Jahre als Lt (MP, Infra, KAMIBES) MP + MP Ter: Tech Ausb 1 MP Of und 800 MP-Einsatztage	Mil Sich
9.1.6 Fachberufsoffiziersfunktion (Oblt) A Aufkl Det				
gemäss Ziffer 3.2				

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
9.1.7 Fachberufsoffiziersfunktionen (Hptm/Maj) MP Sich Of, MP Ter Of, MP SoA Det Kdt, MPSD Kdt Stv, Kom SDMP, MP Sich Of, Chef Kripo MP, Einsatzleiter MP beso D				
GAD gemäss Ziffer 4.1 bzw. 6.1		<ul style="list-style-type: none"> – Sub Of – Hptm 		Kdo HKA / Mil Sich
			Ausbildung: Erfahrung im Beruf: <ul style="list-style-type: none"> – Tech Ausb 2 MP Of – Fachausb Tech Ausb 1 MP Of 4 Jahre MP Of 1000 MP-Einsatztage zum Hptm 1200 MP-Einsatztage zum Maj 	
9.1.8 Fachberufsoffiziersfunktionen (Hptm), (Hptm/Maj) und (Maj/Oberstlt) KAMIBES sowie (Maj) SB Ausb Vorgaben, SB Versuchsstab, Chef Uem D + IT, Kdt Fst				
GAD gemäss Ziffer 4.1 bzw. 6.1		<ul style="list-style-type: none"> – Sub Of – Hptm – Maj 		Kdo HKA / Mil Sich
			Ausbildung: Erfahrung im Beruf: <ul style="list-style-type: none"> – Tech Ausb 2 MP Of – Fachausb Tech Ausb 1 MP Of 4 Jahre MP Of 1000 MP-Einsatztage zum Hptm 1200 MP-Einsatztage zum Maj 	

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
9.1.9 Fachberufsoffiziersfunktion (Maj/Oberstlt) und (Oberstl/Oberst)				
GAD gemäss Ziffer 4.7 bzw. 6.3		– Hptm – Maj – Oberstlt		Kdo HKA / Mil Sich
9.2 Berufsoffiziere				
9.2.1 Berufsoffiziersfunktionen des fliegenden Personals der Luftwaffe				
Für die Berufsoffiziere des fliegenden Personals der Luftwaffe gelten die Beförderungsbestimmungen der entsprechenden Milizfunktion bzw. die Bestimmungen der Militärflugdienstverordnung.(MFV).				
9.2.2 Berufsoffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E1 (Hptm)				
– FLG I oder SLG I	26*/38*	– Sub Of		Kdo HKA
– TLG I (entsprechend Einteilung)	26			
– KVK und Praktischer (entsprechend Einteilung)	61 / 26 (40)		(für Anwärter mit 18 Wochen RS)	AusbOrg
			Ausbildung: Diplomehrgang MILAK/ETHZ; oder Bachelor-Studiengang Berufsoffizier MILAK; Besonderes: Grundausb LG für BO E1 (Ausb Of) Bef bis max. Maj nach 4 Jahren im tieferen Grad, jedoch nicht vor dem zurückgelegten 30. Altersjahr	Kdo HKA/ AusbOrg
9.2.3 Berufsoffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E2 (Maj) oder (Maj i Gst)				
			Erfahrung im Beruf: mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E1-Funktionen	
Gst Of haben zusätzlich die Ausbildung gemäss Ziff 5 der entsprechenden Gradstufe/Fkt zu absolvieren				

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
9.2.4 Berufsoffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E3 (Oberstlt) oder(Oberstlt i Gst)				
– FLG II oder SLG II	38 / 31 *	– Fhr Geh Maj		Kdo HKA
– TLG II	12	– Kdt Maj		AusbOrg
– Praktischer Dienst	26			AusbOrg
(Fortsetzung Ausb BO E3)			Kontingent: freie Stelle gem Stellenplan Ausbildung: ZAL 1 MILAK Erfahrung im Beruf: mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E2-Funktionen Minimalalter: in der Regel 35 Auswahlverfahren bestanden	
– Gst Of haben zusätzlich die Ausbildung gemäss Ziff 5 der entsprechenden Gradstufe/Fkt zu absolvieren				
9.2.5 Berufsoffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E4 (Oberst) oder (Oberst i Gst)				
		– Fhr Geh Oberstlt – Kdt Oberstlt	Kontingent: freie Stelle gem Stellenplan Ausbildung: ZAL 2 MILAK Erfahrung im Beruf: mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E3-Funktionen Minimalalter: in der Regel 40 Auswahlverfahren bestanden	Kdo HKA
– Gst Of haben zusätzlich die Ausbildung gemäss Ziff 5 der entsprechenden Gradstufe/Fkt zu absolvieren				

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
9.2.6 Berufsoffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E5 (Oberst) oder (Oberst i Gst)				
– FLG III			Kontingent: freie Stelle gem Stellenplan Erfahrung im Beruf: weiterführende Ausbildung für die Fkt mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E4-Funktionen Minimalalter: in der Regel 45 Auswahlverfahren bestanden	Kdo HKA
– Gst Of haben zusätzlich die Ausbildung gemäss Ziff 5 der entsprechenden Gradstufe/Fkt zu absolvieren.				
10 Ausbildung von Zeitmilitär				
10.1 Zeitunteroffizier (Fw)				
– TLG Tech	26	– Wm		AusbOrg
– Praktischer Dienst	54	– Fw		AusbOrg
			mind. 2 WK als Wm	Einh Kdt
10.2 Zeitunteroffizier (Four)				
– RS	47	– Rekr		AusbOrg
– Four LG	96	– Sdt		AusbOrg
– KVK und Praktikum	54	– Wm		AusbOrg
– Praktischer Dienst	54 (33)	– Four	(Four mit 18 Wochen RS)	AusbOrg
10.3 Zeitunteroffizier (Hptfw)				
– RS	47	– Rekr		AusbOrg
– Fw LG	96	– Sdt		AusbOrg
– KVK und Praktikum	54	– Wm		AusbOrg
– Praktischer Dienst	54 (33)	– Hptfw	(Hptfw mit 18 Wochen RS)	AusbOrg

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
10.4 Zeitoffizier (Hptm)				
– FLG I	26*	– Adj Uof (Log Zfhr) – Sub Of		Kdo HKA
– TLG I (inkl. FLG I LVb)	gemäss LVb			AusbOrg
– Praktischer Dienst inkl KVK	61			AusbOrg
– Praktischer Dienst inkl. KVK	40		für Anwärter mit 18 Wochen RS	AusbOrg
Die Weiterbildung zum Einh Kdt kann erst nach nach 3 WK als Sub Of bzw. 4 WK als Adj Uof (Log Zfhr) erfolgen				

II. FDK, TK, UK, EinfK,	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
II. Fachdienstkurse, Trainingskurse, Umschulungskurse und Einführungskurse				
1 Fachdienstkurse (FDK) der Truppengattungen / Dienstzweige				
Fachdienstkurse der Truppengattungen				
1.1 FDK Infanterie				
1.1.2 FDK Alpin Of	max. 5	Alpin Of der Stäbe (inkl. LW)		Komp Zen Geb D A
1.2 FDK Panzertruppen			– nach Bedarf	LVb Pz
1.3 FDK Artillerie	12	angehende Drohnen SKdt		
1.4 FDK Fliegertruppen				
1.4.1 FDK UP Zfhr	max. 5		– nach Bedarf	LVb Fl
1.4.2 FDK WSO	max. 5		– nach Bedarf	LVb Fl
1.4.3 FDK ND Of	max. 5		– nach Bedarf	Chef Ausb LW
1.4.4 FDK MHR	max. 5		– nach Bedarf	Chef Ausb LW
1.4.5 FDK Res	max. 5		– nach Bedarf	Chef Ausb LW
1.4.6 FDK Flpl Ei	max. 5		– nach Bedarf	LVb Fl
1.4.7 FDK Flpl Sup	max. 5		– nach Bedarf	LVb Fl
1.4.8 FDK Flpl Log	max. 5		– nach Bedarf	LVb Fl
1.4.9 FDK Flpl Si	max. 5		– nach Bedarf	Chef Ausb LW
1.4.10 FDK FKO	max. 5		– nach Bedarf	Chef Ausb LW
1.4.11 FDK Sport	max. 5		– nach Bedarf	Chef Ausb LW
1.4.12 FDK FLORAKO	max. 5		– nach Bedarf	Chef Ausb LW
1.4.13 FDK FULW	max. 5		– nach Bedarf	LVb FULW
1.4.14 FDK Dro	max. 55	Sub Of vor der Umteilung		LVb Fl
1.5 FDK Fliegerabwehrtruppen	max. 3	Kdt und Fhr Geh aller Stufen	inkl. Of der Flab Org	LVb Flab

II. FDK, TK, UK, EinfK,	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
1.6 FDK Genietruppen				
1.7 FDK Führungsunterstützungstruppen				
1.7.1 FDK für Wk Sdt	max. 12	Wk Schutz Of, Wk Sich Of, Wk Tech Sdt		LVb Log
1.7.2 FDK für Wk Uof	max. 16	Wk Schutz Of, Wk Sich Of, Wk Tech Uof		LVb Log
1.7.3 FDK für Wk Of	max. 6	Wk Schutz Of, Wk Sich Of, Wk Tech Of		LVb Log
1.8 FDK Übermittlungstruppen				
1.8.1 FDK Fk Plan Gr	max. 5	Fk Planung Gruppe	jährliche Planungsgrundlagen von takt Kdt	LVb Uem/FU
1.8.2 FDK Grundkurs Fk Plan Gr	max. 8	Neueingeteilte in der Fk Plan Gr (inkl. Kaderfkt)	nach Bedarf	LVb Uem/FU
1.8.3 FDK Ik	max. 5	Ik Of, Ik Gtm Uof, Ik Gtm, Ik Pi	nach Bedarf	LVb Uem/FU
1.8.4 FDK IMTS	max. 5	Ristl Of (System), Ristl Uof (IMFS Vm), Ristl Pi (IMFS Vm)	nach Bedarf	LVb Uem/FU
1.9 FDK Rettungstruppen				
1.9.1 FDK Rttg Gtw WELAB	19	Rttg Gtw WELAB (inkl DD)	anstelle 1. WK	LVb G/Rttg
1.9.2 FDK Atemschutz (Ats)	max. 5	AdA Rttg Trp		LVb G/Rttg
1.9.3 FDK Sprengtechnik Rttg Trp	12	Rttg Of, ziv Sprengfachleute	Gebäudesprengtechnik	LVb G/Rttg
1.10 FDK Logistiktruppen, Ns/Rs				LVb Log
1.11 FDK Logistiktruppen, Ih				
1.11.1 FDK für Ih Uof	max. 16			
1.11.2 FDK für Ih Of	max. 6			
1.11.3 FDK für Tech Uof Ih	max. 16			
1.11.4 FDK für Trp Hdwk	max. 12			

II. FDK, TK, UK, EinfK,	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
1.12 FDK Logistiktruppen, Infra				Komp Zen Vet D u A Tiere
1.12.1 FDK für Infra Sdt	max. 12			
1.12.2 FDK für Infra Uof	max. 16			
1.12.3 FDK für Infra Of	max. 6			
1.13 FDK Logistiktruppen, VT				
1.14 FDK Logistiktruppen, Komp Zen Vet D u A Tiere				
1.14.1 FDK Vet D	max. 5	Vet Az		
1.14.2 FDK Hundefhr	max. 5	Hundefhr		
1.15 FDK Sanitätstruppen				LVB Log
1.15.1 FDK Einh San	max. 9	Einh San Sdt		
1.16 FDK Truppen für Militärische Sicherheit				Mil Sich
1.17 FDK ABC-Abwehrtruppen				Komp Zen ABC
FDK Dienstzweige bzw. diverse Verwaltungsstellen				
1.18 FDK Gst Of (GLG-Refresher)	max. 5	Gst Of	alle 3 Jahre	Kdo HKA
1.19 FDK Militärischer Nachrichtendienst				
1.20 FDK Militärjustiz				
1.20.1 FDK für Gerichtsschreiber	max. 5	neu eingeteilte Gerichtsschreiber		OA
1.20.2 FDK für Untersuchungsrichter	max. 5	neu eingeteilte UR		OA
1.20.3 FDK für Auditoren	max. 3	neu eingeteilte Auditoren		OA
1.20.4 FDK Forensik für UR	max. 20	UR Anwärter		OA
1.21 FDK Armeeeseelsorge				

II. FDK, TK, UK, EinfK,	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
1.22F DK FST A J Med				
1.22.1 FDK für mil Az I	4	mil Az	med Grundversorgung	FST A J Med
1.22.2 FDK für mil Az II	max. 5	mil Az, Zaz, Biologe	med Spezialisierung	FST A J Med / SAMK
1.22.3 FDK LOAC/DICA	max. 10	Az KVR (PP)		FST A J Med / IB
1.23 FDK Truppeninformationsdienst				
1.24 FDK Konv u Recht	max. 4	Chef Rechts D, Of Konv u Recht		C KVR
1.25 FDK Feldpost	max. 3	FP Uof Wpl	nach Bedarf	C FP A
2 Trainingskurs (TK)/Umschulungskurs (UK)				
2.1 TK				
2.1.1 TK ELTAM	3	Of Pz Trp		LVb Pz
2.1.2 TK Fhr TTZ	3	Kdt und Of der Stäbe sowie Spez gem Gs Vb		Gs Vb
2.1.3 TK Atemschutz (Ats)	max. 5	AdA Rttg Trp und Wk Schutz HQ		LVb G/Rttg
2.1.4 TK Sprengtechnik Rttg Trp	max. 5	Rttg Of, ziv Sprengfachleute	Breveterneuerung	LVb G/Rttg
2.1.5 TK für Of	gem Bf			Gs Vb
2.1.6 TK Reserveoffizier	max. 2 / 5	Offiziere	max. 2 Tage für Sub Of	Gs Vb
2.1.7 TK Fsch Aufkl	max. 5	Fsch Aufkl		LVb FI
2.1.8T K LT St / FI St / Dro Geschw	max. 6	Pil, Bordop, Dro Op		LVb FI

II. FDK, TK, UK, EinfK,	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
2.2 UK				
3 Einführungskurse (EinfK)				
3.1 EinfK Infanterie				
3.1.1 EinfK für mil Bergfhr	12		Dipl. Bergführer oder Bergführer-Aspirant	Komp Zen Geb D A
3.2E infK Panzertruppen			– nach Bedarf	LVb Pz
3.3 EinfK Artillerie	3	angehende HSO		LVb Art
3.4 EinfK Fliegertruppen				
3.4.1 EinfK LVb Flieger	max. 5	nach Bedarf		LVb Fl
3.4.2 EinfK LVb FULW	max. 5	nach Bedarf		LVb FULW
3.5 EinfK Fliegerabwehrtruppen	max. 5	neu eingeteilte Kader		LVb Flab
3.6 EinfK Genietruppen				
3.7 EinfK Führungsunterstützungstruppen				
3.7.1 EinfK FU	max. 19	neu eingeteilte Kader		LVb Uem/FU
3.7.2 EinfK Krypt Of	max. 19	Sub Of	vor der Einteilung als Krypt Of	
3.8 EinfK Übermittlungstruppen				
3.8.1 EinfK Uem Zfhr	max. 19	Uem Zfhr	neu umgeteilte Kader	LVb Uem/FU
3.8.2 EinfK Uem Grfhr	max. 19	Uem Grfhr	neu umgeteilte Kader	LVb Uem/FU
3.8.3 EinfK lk	max. 2	lk Of, lk Uof, lk Sdt	vor der Umteilung in die FU Br	Kdo FU Br
3.9 EinfK Rettungstruppen				
3.10 EinfK Logistiktruppen, Ns/Rs				
3.11 EinfK Logistiktruppen, lh				
3.11.1 EinfK lh Of	5	neu eingeteilte lh Of	integriert in TLG A oder B lh	LVb Log

II. FDK, TK, UK, EinfK,	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
3.12 EinfK Logistiktruppen, Infra				
3.13 EinfK Logistiktruppen, VT				
3.13.1 EinfK für Eisb Of	max. 12	angehende Eisb Of	anschliessend ist der TLG B VT zu absolvieren	LVB Log
3.14 EinfK Logistiktruppen, Komp Zen Vet D u A Tiere				
3.14.1 EinfK Hundefhr	19	AdA mit Mannschaftsgrad und Uof (ohne höh Uof)	vor der Umteilung auf die Fkt Hundefhr	Komp Zen Vet D u A Tiere
3.15 EinfK Sanitätstruppen				
3.16 EinfK Truppen für Militärische Sicherheit				
3.17 EinfK ABC-Abwehrtruppen				
EinfK Dienstzweige bzw. diverse Verwaltungsstellen				
3.18 EinfK Generalstabsdienst				
3.19 EinfK Militärischer Nachrich- tendienst				
3.20 EinfK Militärjustiz				
3.20.1 EinfK für Stabsangehörige und Gerichtsweibel	max. 2	Angehörige des Stabs OA und Gerichtsweibel		OA
3.21 EinfK Armeeseelsorge				
3.22 EinfK Truppeninformations- dienst				
3.23 EinfK für Hilfsärzte	4	Sdt / Uof, die als Schularzt eingesetzt werden		FST A J Med
3.24 EinfK FP	max. 19	neu eingeteilte FP Of und FP Uof	nach Bedarf	C FP A
4 Weitere FDT				

*Anhang 5
(Art. 34)*

Zuständigkeiten für die Dienstverschiebung und die Dienstvorausleistung

Spalte Nr.						
1	2	3	4	5	6	7
Art des Dienstes	Gesuchsteller	Empfänger des Gesuches	Mitwirkende Stelle	Entscheid	Empfänger Kopie oder Protokollmeldung PISA über Entscheid «Verschiebung»	Bemerkungen
1. Rekrutierung	Stellungspflichtiger	Kreiskommando des Wohnorts	Kdo Rekrutierung	Militärbehörde des Wohnortskantons	Kdo Rekrutierung	
2. Grundausbildungsdienste	Rekr, AdA mit Mannschaftsgraden, Uof und Sub Of (ohne Sub Of und höh Uof die in Stäben oder Sub Of, die a i auf einer Hptm Fkt eingeteilt sind) Hptm (inkl. Sub Of und höh Uof, die in Stäben oder Sub Of, die a i auf einer Hptm Fkt eingeteilt sind) sowie Stabsof	Militärbehörde des Wohnortskantons	vorgesetzter Kdt: Antrag	FST A FST A	Sdt, Uof und Of: Einteilungskdt Einteilungskdt	

Spalte Nr.						
1	2	3	4	5	6	7
Art des Dienstes	Gesuchsteller	Empfänger des Gesuches	Mitwirkende Stelle	Entscheid	Empfänger Kopie oder Protokollmeldung PISA über Entscheid «Verschiebung»	Bemerkungen
3. Ausbildungs- dienst der Formationen	AdA mit Mann- schaftsgraden	Militärbehörde des Wohnorts- kantons		Militärbehörde des Wohnortskantons	Kommandant Ein- teilungsformation oder Kommandant der Formation, mit der die Militärdienstpflichtigen den Dienst hätten leisten sollen	
	Uof (ohne höh Uof, die in Stäben eingeteilt sind)	Militärbehörde des Wohnorts- kantons	ev. Kommandant Eintei- lungsformation	FST A bzw. Mil Behörde des Wohnortskantons	Kommandant Ein- teilungsformation oder Kommandant der Formation, mit der die Militärdienstpflichtigen den Dienst hätten leisten sollen	
	Spezialisten und AdA in Schlüs- selfkt, sowie Sub Of (ohne Sub Of die a i auf einer Hptm Fkt einge- teilt sind)	Militärbehörde des Wohnorts- kantons	ev. Kommandant Eintei- lungsformation	FST A	Kommandant Ein- teilungsformation oder Kommandant der Formation, mit der die Militärdienstpflichtigen den Dienst hätten leisten sollen	

Spalte Nr.						
1	2	3	4	5	6	7
Art des Dienstes	Gesuchsteller	Empfänger des Gesuches	Mitwirkende Stelle	Entscheid	Empfänger Kopie oder Protokollmeldung PISA über Entscheid «Verschiebung»	Bemerkungen
Ausbildungsdienst der Formationen	Hptm (inkl. Sub Of und höh Uof, die in Stäben oder Sub Of, die a i auf einer Hptm Fkt eingeteilt sind) sowie Stabsof	FST A auf dem Dienstweg	vorgesetzte Kdt: Antrag	FST A	Vorgesetzter Kdt auf dem Dienstweg	

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleiben diese Seiten leer.

